

Lande, in einer Interessensphäre nieder und sucht um Naturalisation nach. Ist diese abschlägig zu bescheiden? Ein durch Niederlassung in deutscher Souveränität unterworfenem Gebiete bekundetes Band zwischen dem Reiche und dem zu Naturalisierenden besteht nicht. Es redet ja das Gesetz formell ausdrücklich von Niederlassung im Schutzegebiete, zu welchem Interessensphären eben nicht gehören. Der Reichskanzler ist angewiesen, Interessensphären soweit angängig unter deutsche Verwaltung zu nehmen^{1).} Soweit dies nicht geschehen ist, kann weder von Schutzgebiet noch von Souveränität²⁾ des Reiches die Rede sein. Andererseits würde eine Niederlassung in der das Schutzgebiet von Kiautschou umgebenden neutralen Zone, trotz des deutschen Einflusses dort, ebenfalls unzureichend sein^{3).} Schutzgebiet ist jedoch jedenfalls auch das Gebiet, wo einheimische Häftlinge noch gewisse Hoheitsrechte ausüben, soweit es nicht bloss Interessensphären sind. Der Eingeborene einer deutschen Interessensphäre ist also nicht Eingeborener im Sinne § 9 Abs. 1 SchGG, da er nicht der deutschen Souveränität unterworfen ist^{4).} Für ihn wie für jeden Ausländer ist Niederlassung im eigentlichen Schutzgebiete Bedingung.

Insoweit enthält das SchGG. eine neue Bestimmung. Sobald aber das Erfordernis der Niederlassung im Schutzgebiete gegeben ist, kommt das StAG. für die Naturalisation zur Anwendung.
II. 1. StAG. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 enthält die Bedingung, dass der zu Naturalisierende dispositionsfähig sei. Mangel der Dispositionsfähigkeit⁵⁾ wird durch Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt. Für das Bestehen oder Nichtbestehen der Dispositionsfähigkeit sind die Gesetze der „bisherigen Heimat“ maßgebend. Ähnlich wird gemäss EG. BGB. Art. 7 Abs. 1 die Geschäftsfähigkeit einer

1) VO. betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen „Interessensphären“ in Afrika. Vom 2. Mai 1894. — Hier wird offiziell von „Vereinigung mit dem Schutzgebiete“ gesprochen. ZORN: KolG. S. 61 f.

2) Ebenso GAREIS: Völkerrecht S. 63; v. LIRZT: S. 56; LABAND: II. S. 273. — AA. ZORN: I. S. 567.

3) Das Gebiet ist chinesisches, also weder Schutzgebiet, noch Interessensphäre im technischen Sinne, allerdings mit Staatservitten zugunsten Deutschlands belastet — Vertrag zwischen Deutschland und China vom 6. März 1898 (ZORN: KolG. S. 48 ff.) Art. 1. Vgl. dazu MEYER-ANSCHÜTZ S. 191 a. 6 Abs. 2.

4) AA. HESSE: a. a. O. S. 31. 5) §§ 104 ff. BGB.

Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört. Die Beweislast liegt dem Gesuchsteller ob^{1).} Vermag der Gesuchsteller glaubhaft darzutun, dass in seiner bisherigen Heimat über die Verfügungsfähigkeit und über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so ist von solchem Nachweis abzusehen^{2).}

Das SchGG. § 9 Abs. 1 spricht ganz allgemein von Ausländern. Deshalb können auch Ehefrauen die Sch-Reichsangehörigkeit erlangen, diese auch auf ihre Kinder erstrecken. Vorausgesetzt ist, dass eine Geschlechtsvormundschaft für sie nicht besteht. Sonst ist auch die Zustimmung des Ehemanns erforderlich^{3).} Eine Eigentümlichkeit erwähnt CAHN S. 80: Die selbständige Begründung des Wohnsitzes durch einen nicht emanzipierten Minderjährigen ist ausgeschlossen. Die Niederlassung des Vaters etc. im betreffenden Staate ist also notwendiges Erfordernis. Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der eigentlich der ehemaligen Eingeborenen. Die auf der Berliner Konferenz 1885 in der Kongokakte gegebenen Bestimmungen geben im 2. Kapitel eine Erklärung betreffend den Sklavenhandel. — Art. 9 weist auf den Sklavenhandel hin, der nach den Grundsätzen des Völkerrechts verboten sei^{4).} In Art. 6 ist zwar von einer Mithilfe der Mächte an einer Unterdrückung der Sklaverei die Rede, an welcher auch, soweit irgend möglich, mit Eifer und Erfolg gearbeitet wird. Allein das ganze Jahrtausende alte Institut binnn heute und morgen auszurotten wäre, abgesehen von der Undurchführbarkeit dieser Massregel, zunächst neben Mangel an verfügbaren Machtmitteln ein schwerer wirtschaftlicher Fehler gewesen. Man denke daran, dass noch heute selbst im europäischen Russland die Unzuträglichkeiten einer plötzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft, die doch gerame Zeit zurückliegt, fühlbare Missstände und tatsächliche Ueberbleibsel zurückgelassen haben. Wie viel mehr musste im unzivilisierten Gebieten, wo der Mensch sich erst in den kommenden Jahrhunderten an

1) LABAND: I. S. 157.

2) SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 279 a. 43; LANDGRAFF: S. 640.

3) MEYER-ANSCHÜTZ S. 219 a. 11 und S. 221; ZORN: S. 359. Vgl. auch CAHN: S. 79; desgl. unten § 16. V.

4) GAREIS: Völkerrecht S. 158 „Das gewohnheitsrechtliche und rechtsnotwendige Völkerrecht besteht demnach die Sklaverei nicht, wohl aber ist der Sklavenhandel und unmittelbar dadurch auch die Sklaverei durch das positive vertragsmässige Völkerrecht bekämpft.“

Freiheit wird gewöhnen müssen, mit äusserster Vorsicht vorgegangen werden¹⁾. Die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890²⁾ ist ganz in diesem Geiste gehalten. Der Sklavenhandel ist völkerrechtswidrig, nicht die Sklaverei.

Kap. IV der Generalakte Art. LXII spricht ausdrücklich von den vertragschliessenden Mächten, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestattet. Tatsächlich haben auch wir noch in einigen unserer Schutzgebiete Ueberreste von Sklaverei³⁾. Freilich wird mit allen verfügbaren Mitteln und gutem Erfolge⁴⁾ daran gearbeitet, diesen Zuständen ein dauerndes Ende zu bereiten.

Die Möglichkeit, seitens eines im Sklavenverhältnis stehenden Eingeborenen durch Naturalisation deutscher Reichsangehöriger und damit frei zu werden (BGB. § 1), erscheint demnach, wenn nicht, wie wohl meistens, schon andere Gründe mitsprechen, so lange diesem Mangel der Dispositionsfähigkeit nicht abgeholfen ist, ausgeschlossen⁵⁾.

Heimat im Sinne § 8 Abs. 2 Ziffer 1 StAG. ist für die nicht naturalisierten Eingeborenen das Schutzgebiet. Die Gesetzgebung in diesen Gebieten, d. h. zahlreiche Verordnungen⁶⁾, erkennt das Sklavenverhältnis als zu Recht bestehend an. Insofern erscheint ein Widerspruch gegen das Prinzip des Art. 30 EG. BGB. ausgeschlossen⁸⁾.

Andererseits würde eine irrtümlich erfolgte Naturalisation gültig sein⁹⁾, sowie die Freiheit des Betreffenden zur Folge haben.

1) Vergl. SCHREIBER: Die rechtl. Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete S. 770 f. 2) ZORN: KolG. S. 564 ff.

3) STROK: S. 554 „Menschliche Grundrechte, die unter dem Schutze des Völkerrechts ständen, gibt es nicht“.

4) GARNS: KolR. S. 30; SCHREIBER: a. a. O. S. 771: „Die Stellung der Sklaven und ihre rechtlichen Verhältnisse sind bei den verschiedenen Völkern übrigens verschieden.“

5) GARNS: KolR. S. 32 macht statistische Angaben dazu. Demzufolge ist die Sklaverei am schwierigsten auszurotteten in Deutsch-Ost-Afrika, wo gleichwohl beispielsweise 1898/2034 Freihälfte erteilt wurden, fast besitzt in Kamerun und Togo und gänzlich ausgerottet in Deutsch-Südwest-Afrika. Dem missbräuchlichen labour-trade in den deutschen Südseebesitzungen begegnen lokale Verordnungen. Vergl. oben S. 29.

6) Vgl. v. BAR: I. S. 212 über Naturalisation eines Sklaven.

7) Z. B. VO. des Kaiserlichen Kommissars für Togo vom 15. Jan. 1893 etc.

8) Vgl. auch PLANCK: VI. S. 96.

9) Siehe oben S. 38. — G. MEYER: VerwR. I. S. 137 ff.; SEYDEL: Ann. 76. S. 142.

Deshalb wäre auch die Naturalisation eines ausländischen Sklaven unzulässig, da das Verhältnis der Sklaverei bei uns gesetzlich garantiert ist¹⁾.

2. Das Erfordernis des § 8 Ziffer 2 StAG., „einen unbescholteten Lebenswandel geführt haben“ erfordert in den Schutzgebieten eine besonders gewissenhafte Beachtung, da wie bereits mehrfach hervorgehoben²⁾, hier mehr als irgendwo, dem Ansehen der Deutschen als solcher durch Naturalisation zweifelhafter Elemente Eintrag geschähe.

3. Unter Ziffer 4 verlangt StAG. § 8 Abs. 1, dass die zu Naturalisierenden „an einem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden“. Niederlassung ist Wohnsitznahme, kein blöser Aufenthalt³⁾. Das Gesetz erklärt die Niederlassungsabstiecht für erforderlich und ausreichend⁴⁾. Nachweisbar oder wenigstens glaubhaft wird eine solche erst für den Fall, dass der Nachsuchende in eine gewisse räumliche Beziehung zum Gebiete getreten ist. CURTIUS⁵⁾ weist mit Recht darauf hin, dass Abs. 2 des § 8 StAG., der von dem Gutachten der Gemeinde im bezug auf den Aufzunehmenden spricht, sonst der tatsächliche Hintergrund fehle⁶⁾. Der Gesuchsteller darf dem Orte der beabsichtigten Niederlassung nicht fremd sein⁷⁾. Insofern diese Erfordernisse gewahrt sind, ist sein augenblicklicher Aufenthalt belanglos⁸⁾.

Auch SchGG. § 9 Abs. 1 stellt keine von dieser verschiedene Bedingung auf. Der Wortlaut „Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen“, ist nur bestimmter; der Sinn ist der nämliche.

4. Auch die in Ziffer 4 § 8 StAG. getroffene Bestimmung, „an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind“, die einer Aufnahme wirtschaftlich unbemittelter Individuen vorbeugen will, hat Wert für die Schutzgebiete, obwohl eine Unterstützungspflicht 1) Vergl. SCHRÖBER: Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete S. 770. 2) Vergl. oben S. 38 ff.

3) Vgl. Freizügigkeitsgesetz § 1 Abs. 1 Ziffer 1.

4) AA. CURTIUS: S. 16. 5) S. 17. 6) Vgl. § 21 Abs. 5 StAG.

7) CURTIUS: S. 17: „Sich ,niederlassen wollen‘ heisst: bleiben wollen, wo man ist.“

8) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 279 a. 47; DIESSELBE: Ann. 76. S. 142 a. 4 (ernstliche Absicht glaubhaft zu machen); ARNDT: S. 57; METZER-ANSCHÜTZ: S. 219 a. 12.

nach Massgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht in Frage kommen kann. § 9 SchGG. führt ausdrücklich Art. 3 RV. als für die in den Schutzgebieten Naturalisierten entsprechende Anwendung findend an. Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 bzw. 12. März 1894, das auf Grund Art. 4 Ziffer 1 RV. erging, konnte, abgesehen von der Ungeeignetheit der darin getroffenen Massregeln für die Schutzgebiete, mangels besonderer Einführung keine Geltung haben. Allein die oben erwähnten Gründe, die für grosse Vorsicht bei Erteilung der Naturalisation sprechen, verleihen auch dieser Bedingung Nachdruck. Die „dasselbst“ bestehenden Verhältnisse erfordern eine mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers erhöhte Beachtung. Andererseits wird die Beschaffung nur notdürftigen Lebensunterhaltes auch hier genügen¹⁾.

5. Das konsultative Votum der Gemeinde — § 8 Abs. 2 StAG. — kann für die Schutzgebiete nur in beschränktem Masse in Betracht kommen. Zu einer Gliederung des Landes in Gemeinden ist jedenfalls durch die VO, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899²⁾ der Grund gelegt. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen — § 1 der VO. Er erlässt die näheren Bestimmungen über ihre Vertretung — § 3 der VO.

III. Jeder Angehörige eines Gliedstaates hat einen gesetzlichen Anspruch auf „Aufnahme“ in jedem anderen Gliedstaate, wenn er „um dieselbe nachsucht und nachweist“³⁾, dass er in dem Bundesstaat, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55)⁴⁾ die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt — § 7 StAG.

Die Naturalisation als Sch-Reichsangehöriger bewirkt Angehörigkeit zum deutschen Staatsvolke. Es wäre unlogisch, wollte man dem Reichsdeutschen bloss deshalb die Geltendmachung eines Rechtes versagen, weil er nicht Gliedstaatsangehöriger ist, dort,

1) SEYDEL: Ann. 76, S. 142; DERSELBE: Bayr. Str. I. S. 279. a. 49; LANDGRAFF: S. 639.
2) ZORN: KolG. S. 157 ff.
3) Auch ohne diese ist die Aufnahme zulässig — LABAND: I. S. 154 a. 4.
4) § 2 abgeändert durch Art. 37 EG. BGB.

wo es sich offenbar um ein Recht handelt, das seinem Grund eben in der Reichsangehörigkeit hat. Eine ausdrückliche Bestätigung findet diese Auslegung durch die Ausdehnung des Art. 3 RV. auf Sch-Reichsangehörige, also auch hinsichtlich der „Erlangung des Staatsbürgerechts“¹⁾ — SchGG. § 9 Abs. 2: „Jedem Sch-Reichsangehörigen muss die Aufnahmewurkunde erteilt werden, der darum nachsucht und bereits bestehende Niederlassung im Gesuchsstaate nachweist.“

Die Nichtgeltung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894, in den Schutzgebieten ist für die Anwendung des § 7 StAG. auf deutsche Reichsangehörige von Bedeutung. Wird aus den dort angegebenen Gründen eine Aufnahme verweigert, so kommt in Betracht, dass der Angehörige eine Heimat im Sinne § 3 Freizügigkeitsgesetzes mangels Geltung derselben in den Schutzgebieten nicht haben kann. Ausgewiesen darf er auch nicht werden. Eine Unterstützungsplicht ergibt sich somit für den Staat, in dem der Heimatlose seinen Wohnsitz hat, nach den §§ 26—30 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes, das auf ihn als Reichsangehörigen, nur nicht in den Schutzgebieten, Anwendung finden muss, bzw. nach dem § 6 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 etc. Eine Abweisung ist in diesem Falle gesetzlich zulässig, wird aber mangels bestehender Aufnahmepflicht irgend eines anderen Bundesstaates wenig praktischen Wert haben und wohl zu dem von CAHN erwähnten Resultate führen, dass der Abgewiesene behalten werden muss²⁾. Die gesetzliche Möglichkeit der Abweisung begründet für den Wohnsitzstaat aber auch die Verweigerung der Erteilung der Aufnahmewurkunde.

VI. „Die Naturalisations-Urkunde, beziehungswise Aufnahmewurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.“ StAG. § 10. Die Aushändigung muss nicht notwendig an den Betroffenen persönlich geschehen³⁾.

§ 8. 2. Durch Anstellung.

Die Staatsangehörigkeit ist, wie wir gesehen haben, ein status, ein Rechtsverhältnis, deren juristische Natur sich in keiner Weise durch eine Betrachtung der juristisch etwa sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen erfassen lässt, sondern auf einer prinzipi-

1) CAHN: S. 12 „denn die Person, die mit dem Reiche als Ganzem verbunden ist, kann von einem einzelnen Teile desselben als Fremder nicht mehr abgestossen werden.“ G. MEYER: Schutzgebiete S. 119 f.
2) CAHN: S. 54. 3) LANDGRAFF: S. 636; SEYDEL: Ann. 76, S. 144.

piellen, die ganze Person des Staatsangehörigen erfassenden Unterwerfung unter die Staatsgewalt und einer daraus resultierenden unbedingten Gehorsamspflicht beruht¹⁾).

Von diesem Grundgedanken ausgehend und von dem weiteren Gedanken geleitet, dass eine derartige unbedingte Gehorsamspflicht auch und erst recht prinzipiell von jedem verlangt werden müsse, der zum Staate direkt oder indirekt in ein irgendwie geartetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt²⁾, bestimmte der Gesetzgeber im StAG. § 9 Abs. 1:

„Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- und Kommunalldienst aufgenommener Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.“

Vom massgebender Bedeutung ist für die Schutzgebiete der Absatz 2 dieses Paragraphen, welcher lautet:

„Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.“

Die Art und Weise des Erwerbes der Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit durch Anstellung ist eine Art der Naturalisation. Sie wird deshalb hier im Anschluss an letztere behandelt: Die Bestallung vertritt die Naturalisations-Urkunde. Wir haben es also hier mit einer bloss formell besonders gearteten Naturalisation zu tun. Fraglich ist es, ob für die mit naturalisierender Kraft ausgestaltete Anstellung die Erfordernisse des § 8 StAG. gegeben sein müssen. Da es sich, wie oben erwähnt, hier in erster Linie um die Begründung eines Staatsdienstverhältnisses handelt, wird die Frage zu verneinen sein. Zweifeln hat das RG. vom 20. Dezember 1875 abgeholfen, welches von Ausländern spricht, die durch Anstellung im Reichsdienste mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande die Reichsangehörigkeit erworben haben,

also einen Fall vorsieht, der bei Beachtung von § 8 Ziffer 3 StAG. unmöglich wäre.

Wir werden auch hier wieder konsequenterweise die oben befolgte Reihenfolge innewuhalten haben, d. h. erst die Bestimmung des StAG. § 9 Abs. 2 daran hin zu untersuchen, was die Bestimmung zunächst ohne spezielle Beziehung auf die Schutzgebiete besagen will. Dazu bedarf es einer klaren Umgrenzung des Begriffes Reichsdienst.

Artikel 18 RV. Abs. 1 lautet:

„Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, lässt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.“

§ 1 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 lautet:

„Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.“

Die Legaldefinitionen decken sich, wie man sieht, nicht. Der oberste Gerichtshof hat sich daher auch damit befasst, diesen scheinbaren Widerspruch zu lösen. Eine Entscheidung des R.Ger.C. von 4. Mai 1880 Bd. I S. 306 ff. lautet auf Seite 309:

„Der Art. 18 der Reichsverfassung verbindet mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engeren Sinn als das Reichsbeamtengesetz. Während das letztere (§ 1) hierunter sowohl die von dem Kaiser (persönlich oder durch Delegation) anzustellenden Beamten, die unmittelbaren Reichsbeamten (Ueberschrift der Verordnung vom 29. Juli 1871, RGBI. S. 303) oder die kaiserlichen Beamten (Allerhöchster Erlass vom 3. August 1871, RGBI. S. 318), als auch diejenigen von den Landesregierungen anzustellenden Beamten, welche nach der Reichsverfassung den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind, und welche man deshalb als mittelbare Reichsbeamten zu bezeichnen pflegt, befasst (ebenso auch der § 1 des Bundesgesetzes über die Kantionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869), versteht der Art. 18 der Reichsverfassung unter den Reichsbeamten, wie sein erster Absatz ergibt, nur die von dem Kaiser anzustellenden Beamten.“

1) SEYDEL: Ann. 83, S. 578.

2) Freilich bewirkt die die Anstellung bewirkende Verfügung in erster Linie die Begründung eines Staatsdienstverhältnisses nicht die Verleihung der Staatsangehörigkeit. — G. MEYER: VerwR. I. S. 136.

Reichsbeamten im Sinne Art. 18 Abs. 1 R.V. zu.
Eine weitere Entscheidung des R.Ger.C. vom 26. Oktober 1890

Bd. 2 S. 101 ff. sagt S. 103:

„Gerade in Ermangelung einer anderweitigen Aufstellung einer Definition scheint jedoch die Auslegung vom Abs. 1 des Art. 18 geboten, dass er beides sagen, den Begriff des Reichsbeamten und die Ernennung derselben feststellen wolle.“

Dieselbe Entscheidung sagt S. 106 mit Bezug auf die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ des § 1 des Reichsbeamten gesetzes: „Allenthalben aber, wo die Reichsgesetzgebung sich dieses Beisatzes bedient, will sie damit die Beschränkung der betreffenden Gesetzesbestimmung auf dasjenige Gesetz aussprechen, für welches dieselbe jeweils gegeben ist;“

Zielien wir den Schluss aus diesen Sätzen, so ergibt sich für uns für den § 9 Abs. 2 StAG. folgendes Resultat: Im Reichsdienst stehen alle Beamten im Sinne des Art. 18 Abs. 1 R.V. — § 1 des Reichsbeamten gesetzes ist für uns in diesem Falle ganz ohne Belang.

Welcher Art, so lautet nun die zweite Frage, ist die Stellung der Beamten der Schutzgebiete?

II. Wir werden sehen, dass das Wort Bundesstaat im Zusammenhang des § 9 StAG. Abs. 1 eine ganz andere Bedeutung wie in § 21 Abs. 5 oder § 18 Abs. 2 hat. Während in letzteren beiden Fällen „Bundesstaat“ eine territoriale Bedeutung hat, hat es hier eine gewissermassen konstitutionelle. Die Schutzgewalt ist lediglich Reichsgewalt. Die Schutzgebiete haben keine gliedstaatliche Regierung; es gibt keinen Staatsdienst im engeren Sinne in den Schutzgebieten. Der Dienst in den Schutzgebieten ist Reichsdienst¹⁾. Alle Kolonialangelegenheiten sind Reichsangelegenheiten.

1) Eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze für die Beamten der Schutzgebiete gibt JOANNES TESCH: Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. Berlin 1902.

zu. Prinzipiell ernennt er die Beamten¹⁾, bzw. sein Delegatar. Nun unterscheidet man zwei verschiedene Beamtenkategorien in den Schutzgebieten: Beamte, welche ihr Diensteinkommen aus dem Reichsfonds beziehen, und solche, welche es aus dem Fonds des betreffenden Schutzgebietes beziehen. Letztere werden in einer VO. vom 9. August 1896²⁾ und in einer diese abändernden VO. vom 23. Mai 1901 „Landesbeamte“³⁾ genannt. Der Ausdruck selbst will gar nichts sagen⁴⁾. Ebensowenig wie die Bezeichnung „Landesangehörigkeit“ für Elsass-Lothringen eine andere als eine aus praktischen Gründen getroffene ist⁵⁾. Die erstgenannte Verordnung bestimmte nun in Artikel I, dass das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 etc. auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, entsprechende Anwendung finden solle. Die Verordnung hat daher auch nur insoweit eine prinzipielle Bedeutung, als eine Abänderung des Reichsbeamten gesetzes mit Rücksicht auf die Schutzgebiete erfolgte⁶⁾. Dass die „Landesbeamten“ der Schutzgebiete ihr Diensteinkommen aus dem Fonds der Schutzgebiete beziehen, konnte also höchstens⁷⁾ insofern ursprünglich eine Verschiedenheit von den Beamten bedeuten, die aus der Reichskasse bezahlt werden, als auf sie das Reichsbeamten gesetz keine Anwendung fand, da im letzteren nur von Reichsfonds (z. B. § 7) die Rede ist. Allein, wie ZORN I S. 594 ff. sehr richtig sagt: „damit kam juristisch lediglich gesagt sein, dass das Reichsbeamten gesetz für diese Beamten an sich

1) GABELS: Koll. S. 41.

2) Und schon vorher in den durch ebengenannte aufgehobene Verordnungen für Kamerun und Togo vom 3. August 1888 und Deutsch-Ostafrika vom 22. April 1894.

3) Zusammenstellung der die Landesbeamten betreffenden Bestimmungen bei KÖNSCH: S. 81 ff.

4) B. v. KÖNIG: in „Beiträge zur Kolonialpolitik etc.“ 1900/01 Heft II S. 23 sagt: „sie sind Kaiserliche Landesbeamte der Schutzgebiete und stehen im Reichsdienst, insofern der Kolonialdienst ein Zweig des letzteren ist.“

5) MEYER-ANSCHÜTZ: S. 503 a. 4.

6) HÄNEL: S. 853 meint, es sei die oben erwähnte VO. für Kamerun und Togo, „welche beabsichtigt, für solche Beamte, „welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen“, das Reichsbeamten gesetz besonders einzuführen und überdies abändern, null und nützig.“

7) Ob nach § 1 RBG, nicht eo ipso seine Geltung für die Landesbeamten anzunehmen war, bleibe hier dahingestellt.

nicht gilt¹⁾, und S. 595 „Der Unterschied liegt nur darin, dass letztere aus Reichsmitteln, erstere aus Mitteln der Kolonien bezahlt sind“¹⁾. Es war aber nie Absicht des StAG., die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst nur dann zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit im Gliedstaate des dienstlichen Wohnsitzes für geeignet zu halten, wenn auf den Angestellten das Reichsbeamten-gesetz Anwendung fand. Das StAG. spricht ganz generell von Reichsdienst.

Das deutsche Staatsrecht kennt eine Sch-Reichsangehörigkeit ohne Medium der Gliedstaatsangehörigkeit. Die Bestimmung im StAG. § 9 Abs. 2 „so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate“ ist aus dem Grunde getroffen, weil das StAG. eine doppelte Angehörigkeit als ausnahmslose Regel voraussetzen musste und der Gliedstaatsangehörigkeit die für den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit massgebende Stelle einräumte. Da eine ausschliessliche Reichsangehörigkeit auch für die Schutzgebiete durch SchGG. § 9 Abs. 1 anerkannt ist, kommt das Medium der Gliedstaatsangehörigkeit in Werfall²⁾.

Das Kriterium dafür, ob eine Anstellung im Reichsdienst erfolgt ist, gibt daher für die Schutzgebiete Art. 18 Abs. 1 RV. ab. Die nach Massgabe dieser Bestimmung angestellten Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte, auch sofern ihre Anstellung von einer vom Kaiser beauftragten Behörde ausgeht. Der Allerhöchste Erlass vom 3. August 1871 Ziffer 1 enthält die Bestimmung, „dass die nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind“³⁾. Dagegen ist die VO. vom 31. März 1873, die Vorschriften über die kaiserliche Bestallung und die Anstellungsurkunden enthält (§ 2 und § 3 d. VO.), da auf Grund § 159 des Reichsbeamten gesetzes ergangen, nur insofern und seit der Zeit auf die „Landesbeamten“ der Schutzgebiete anzuwenden, als die diesbezügliche Verordnung er-

1) So spricht die VO. betreffend den Dienststall der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten (TESCH: a. a. O. S. 61, 62) vom 4. Sept. 1892 von „Beamten, welche nicht Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten... sind.“ Vgl. G. MEYER: Schutzgebiete S. 113. Vgl. auch die Unterscheidung bei ARNDT: S. 763. —

2) Ebenso CAHN: S. 102, 103; MEYER-ANSCHÜTZ: S. 222.
3) Vgl. GAREIS: KOIR. S. 41.

ging (VO. vom 3. August 1888 für Kamerun und Togo¹⁾) bzw. vom 9. August 1896²⁾.

Die Anstellung ist jetzt durch Art. 4 der VO. vom 9. August 1896 geregelt, wodurch die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ost-Afrika der Abteilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter eine kaiserliche Bestallung erhalten, während die übrigen Beamten im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler³⁾ angestellt werden⁴⁾. Auch kann dieser die Befugnis, soweit es sich um mittlere oder untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen.

Damit ist sowohl theoretisch wie praktisch die Frage, ob Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamten gesetzes oder „Landesbeamter“ der Schutzgebiete für unsere Frage gegenstandslos. Die Anstellung erfolgt gleichmässig durch den Kaiser bzw. seinen Stellvertreter durch Anstellungsurkunde⁵⁾.

III. Die Anstellung eines Ausländer im Reichsdienst kann — analog der Anstellung im Staatsdienst — eine verschiedenartig gestaltete sein. Das StAG. wird mit § 9 Abs. 2 nur dem Prinzip des § 1 gerecht: Die Anstellung im Reichsdienst bewirkt Erwerb der Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates. Im übrigen muss § 9 Abs. 1 analoge Anwendung finden.

Eine genaue Begrenzung der Begriffe unmittelbarer und mittelbarer Reichsdienst lässt sich überhaupt nicht, also auch für unseren Fall nicht, geben⁶⁾. „Mittelbarer Staatsdienst ist der Dienst bei Kollegien, Korporationen und Gemeinden, welche als Behörden organisch in die Verfassung des Staates eingreifen“⁷⁾.

Die Voraussetzung des § 9 StAG. ist auch erfüllt im Falle der Bestellung eines Notars in den Schutzgebieten. Dieselbe erfolgt gemäss § 11 Abs. 1 der VO. vom 9. November 1900 durch den Reichskanzler (vgl. SCHGG. § 6 Ziffer 8⁸⁾). Jedenfalls aber

1) CAHN: S. 528 Anlage Nr. 84. 2) ZORN: KolG. S. 139.

3) Vgl. zur Form einer Bestallung TESCH: a. a. O. S. 70.

4) SERINET: Bayr. Str. I. S. 282 a. 83 Bestallung = Anstellungsurkunde.

5) Ebenso CAHN: S. 103.— Auch Frauen können eine Bestallung erhalten — v. RONNE: I. S. 617 a. 3; RIEDEL: S. 261 meint, unter Bestallung sei offenbar dauernde Berufung zu verstehen.

6) Ebenso CAHN: S. 91. 7) ARNDT: S. 59.

8) Prinzipiell will eine Reichsgerichtsentscheideitung in Strafsachen Bd. 18 S. 253 ff. dem Notar, gestützt auf § 797 Abs. 2 d. CPO. den Charakter einer Behörde aberkennen (vgl. ORRO: die Kgl. Sächs. Notariatsordnung vom 5. September 1892, Leipzig 1893, S. 17).

ist der Begriff Reichsdienst ein ganz genereller, der, sobald nur der Modus der besonderen Anstellung gewahrt ist, gerade so gut den Militär- wie den Zivildienst begreift¹⁾. Ein Patent als Offizier, Arzt oder im Offiziersrange stehender Marinebeamter²⁾, wozu ein Ausländer kaiserlicher Genehmigung bedarf³⁾, hat naturalisierende Wirkung⁴⁾.

1. Seitdem in Deutsch - Ost - Afrika durch das RG. vom 22. März 1891 und für Deutsch-Süd - Westafrika und Kamerun durch das RG. vom 9. Juni 1895 Schutztruppen geschaffen sind, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist (Ges. betr. die Kaiserl. Schutztruppen im den Afrikan. Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Redaktion v. 18. Juli 1896 § 1⁵⁾), kann durch die Anstellung als Offizier, Arzt oder im Offiziersrange stehender Beamter der Schutztruppe eine ausschliessliche Reichsangehörigkeit erworben werden. Der Fall wird jedoch kaum eintreten, da gemäss § 2 des Ges. vom 18. Juli 1896 die Schutztruppen regelmässig aus Angehörigen des Reichsleeres und der Marine ergänzt werden, über ihre Staatsangehörigkeit also schon vor ihrem Eintritte in die Schutztruppe entschieden ist. Die irrtümliche Einstellung eines Ausländers in die Schutztruppe würde nach § 20 Ziffer 5 der Wehr - Ordnung vom 22. November 1888 den Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit auch nicht zur Folge haben⁶⁾.

Im Dienste der Schutztruppe, angestellte Farbige erlangen auch dann nicht die Sch-Reichsangehörigkeit, wenn ihre Beförderung zum Offizier erfolgt. Die Stellung der farbigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften⁷⁾ ist eine von der der weissen

1) Ebenso MEYER-ANSCHÜTZ: S. 504; CAHN: S. 93; LABAND: I. S. 158 a. 3.

2) CAHN: S. 104. 3) CAHN: S. 93, 104.

4) Der Dienst im Heere oder der Marine schlechtweg, auch wenn die notwendige Genehmigung hinzu tritt, hat den Erwerb der Reichsangehörigkeit nicht zur Folge. § 2 StAG. ist erschöpfend. CAHN: S. 93.

5) ZORN: KolG. S. 173.

6) CAHN: S. 93 n. Das französische Recht gewährt den zum Wohnsitz in Frankreich zugelassenen Ausländern nach einem Jahre die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation zu erlangen, wenn sie in irgend einer Eigenschaft im Militärdienst in den französischen Kolonien oder Schutzgebieten gestanden haben. REUTS: S. 48.

7) Bezuglich der Heranziehung von Eingeborenen zur Ableistung von Militärdienst beschrankte man sich in den Kolonien bisher auf solche, die sich freiwillig meldeten. Bestimmte Verpflichtungen wurden den südwestafrikanischen Bastards von Behoboth und den Buren auferlegt — KÖBNER: bei HOLTZENDORFF: S. 1109 f.

Schutztruppenangehörigen total verschiedene¹⁾.

2. Der Begriff Kirchendienst setzt voraus, dass es sich um den Dienst einer amerikannten Religionsgemeinschaft handelt²⁾. Die in den deutschen Schutzgebieten amerikannten Religionsgemeinschaften sind mit den im Deutschland anerkannten identisch — SchGG. § 14. Die Folge ist, dass der auch namentlich in Deutsch-Ost-Afrika weiterbreitete Islam zu letzteren nicht gezählt werden darf³⁾. Bedingung für Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit ist aber jedenfalls eine⁴⁾ Teilnahme des Staates bei Vergelzung der im Kirchendienste vakanten Stelle⁵⁾.

3. Der Schuldienst in den Schutzgebieten ist naturgemäß noch wenig entwickelt, die Zahl der angestellten Lehrer gering⁶⁾. Die Lehrtätigkeit liegt grossenteils in den Händen der Missionen⁷⁾.

4. Die Anfänge einer Selbstverwaltung⁸⁾ in den deutschen Schutzgebieten sind geringe. Die Anstellung im Kommunaldienst im Sinne des § 9 StAG. kann daher nur eine beschränkte sein. Zwar ermächtigt eine VO. vom 3. Juli 1899 den Reichskanzler dazu, Wohmplätze im den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen — § 1 d. VO. — und deren Vertretung näher zu bestimmen § 3. Aber die so gewonnene Organisation ist doch vorläufig nur von untergeordneter Bedeutung.

IV. Wird ein durch Anstellung im Reichsdienst Naturalisiert jedoch später nach einem Bundesstaate des Reiches versetzt, so erwirbt der Betreffende dadurch die betreffende Gliedstaatsangehörigkeit nicht, da er zur Zeit seiner Versetzung schon Reichsangehöriger war. Dem im Schutzgebiedsdienst Angestellten und dadurch als Sch-Reichsangehöriger Naturalisierten ist es jedoch unbemommen, seine Aufnahme in einem Gliedstaat zu beantragen⁹⁾.

Andererseits behält ein in den Schutzgebieten im Reichsdienst Angestellter seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit bei¹⁰⁾.

1) Vgl. dazu B. v. KÖNIG: a. a. O. Heft II. S. 73 und 78.

2) ARNDT: S. 59; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 282. a. 80.

3) GAREIS: KoIR. S. 25. STENGEL: 1901 S. 132. — Vgl. auch SOHREIBER: Koloniales Kirchenrecht S. 880.

4) „an sich erforderliche“ LANDGRAFF: S. 633. 5) CAHN: S. 93.

6) So sind in Togo, ebenso in Kamerun zwei Lehrer vorgesehen — vgl. TESCH: a. a. O. S. 5. 6. 20.

8) KÖBNER bei HOLTZENDORFF: S. 1103 ff.

9) G. MEYER: Schutzgebiete S. 113 f.

10) ARNDT: S. 59; vgl. SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 283.

II. Der Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit.

§ 9. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Stellung des Staates und des Betroffenen zum Verluste.

Wie der Staat die Fähigkeit besitzt, den Kreis der ihm unbedingt unterworfenen, das Staatsvolk bildenden Individuen durch Aufstellung von, den Erwerb der Staatsangehörigkeit normierenden Voraussetzungen zu bestimmen, ebenso steht es ihm frei, unter gewissen Bedingungen das Auflösen eines derartigen Subjektionsverhältnisses eintreten zu lassen.

Wie die Voraussetzungen betreffend den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Laufe der Jahrhunderte und unter dem Einflusse verschiedener Rechtsanschauungen manigfache Änderungen erfahren haben, ebenso und in engem Zusammenhang mit diesen bildete sich auch im neuzeitlichen Jahrhundert in den verschiedenen Staaten eine mehr oder minder von einander abweichende Staatspraxis hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit aus. Vor allem gelangte man erst nach einer langen Zeit hartnäckiger Bestonung des unbedingten Subjektionsprinzips mit Ausschluss jedes Anspruchs auf Entlassung und nach Beseitigung einer eine Auswanderungssteuer festsetzenden Übergangsperiode zu der modernen die Freiheit des Individuums im Allgemeinen wenig beschränkenden¹⁾ Auffassung²⁾.

Auch bei der Normierung des Verlustes der Staatsangehörigkeit in Deutschland zeigt sich wieder, dass Staatsangehörigkeit kein leerer Begriff ist, der lediglich zur Klassifikation der in den Machtbereich des Staates gelangenden Personen in positiver und negativer Richtung führt und etwa neben dem subditus temporarius und dem Staatsbürger im engeren Sinne zur Charakteristik einer eigenen Kategorie rechtlich besonders gestellter Individuen dient. Das besonders geartete Abhängigkeitsverhältnis des Staatsangehörigen vom Staat, die Zugehörigkeit zum Staatsvolke, dessen Lokalisierung dem Verhältnisse eine besondere Färbung verleiht, kommt recht eigentlich bei der gesetzlichen Gestaltung der Verlustgründe zu bestimmtem Ausdrucke. Hier besonders zeigt sich die bleibende Bedeutung des Territorialitätsprinzips für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit und ihren Verlust. Die Lösung der Beziehung zum Staatsgebiete ist die Grundidee.

Die kritische Würdigung der Verlustgründe soll in der Weise gruppiert werden, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit, insfern er an einen reinen Tatbestand ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen anknüpft, zum Ausgangspunkte der folgenden Darstellung gemacht wird. Daran schliesst sich die Betrachtung des Verlustes der Staatsangehörigkeit mit dem Willen des Verlustträgers und endlich eine Erörterung des als Strafe erkannten Verlustes.

Wir beginnen daher eine Betrachtung der Verlustgründe mit der Auswanderung und ihren eventuellen Folgen schlechthin. Die eigentümliche staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete zum Reiche im engeren Sinne ist für den Begriff der Auswanderung in mehrfacher Hinsicht beachtlich.

1. Als gesetzliche Folge eines objektiven Tatbestandes.

§ 10. Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande¹⁾.

I. Das lange Zeit vorherrschend gewesene Territorialitätsprinzip hat bei der Normierung der Verlustgründe der Staatsangehörigkeit einen bleibenden Ausdruck gefunden²⁾.

§ 21 StAG, Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufzuhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.“ Der Zusammenhang zwischen Staat und Angehörigen erscheint durch die dauernde Abwesenheit vom Territorium des Staates derart gelockert, dass eine Rückwirkung der Abwesenheit auf das Angelhörigkeitsverhältnis unausbleiblich ist, und die Wirkung, die das Gesetz an die Abwesenheit knüpft, von selbst, ohne jeden auch nur deklaratorischen Ausspruch der Behörde ipso jure eintritt.

Das Gesetz sagt „verlassen“, sagt „aufzuhalten“³⁾. Der Tatbestand ist ein rein objektiver, der gefordert wird. Der Wille des Verlustträgers ist für den Verlust einer Staatsangehörigkeit ganz irrelevant⁴⁾. Konsequenterweise darf aber auch, wenn von ununterbrochenem Aufenthalt im Auslande, der Verlust nicht eintreten.

1) Vgl. dazu v. MARTITZ: a. a. O. und für die historische Entwicklung REHM: a. a. O.

2) SARTORIUS: Der Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit S. 3 a. 6.

3) Neuerdings ist die Tendenz diese Bestimmung zu beseitigen eine starke. Vgl. die Petition der Deutschen im Auslande an den Reichskanzler 1905.

4) SEYDEL: Bayr. STR. I. S. 289; SARTORIUS: a. a. O. S. 90; CAHN: S. 156 a. 6.

brochenem Aufenthalte gesprochen wird, weder die Begründung eines Domizils im Auslande zur Voraussetzung des Eintritts des Verlustes genügt, noch ein blosser Aufenthalt im Inlande als ungenügend für die Unterbrechung der Verlustfrist erachtet werden“). SARTORIUS macht einer derartigen Auffassung gegenüber mit Recht geltend, dass die Aufstellung des Erfordernisses einer Domizilsbegünstigung das tatsächliche Moment, auf das § 21 StAG. abgestellt ist, aufgibt²⁾. „Es ist also auf einem Umwege das Willensmoment eingeführt, das doch grundsätzlich aus dem Begriffe der Verjährung³⁾ ausgeschlossen worden ist“⁴⁾. Dass Inlandsaufenthalt nur dann angenommen werden könne, wenn das Ziel der Reise im Inlande liege und kein blosses Durchreisen stattfinde, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes⁵⁾.

Für die Beurteilung des Verlustes Handlungsbeschränkter oder -unfähiger ist die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage, ob Verzichtsville anzunehmen ist, von essentieller Bedeutung. Soweit nicht im Fällen Abs. 2 § 21 StAG. ein Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Dispositionsbeschränkter allein von den in der Person des Vaters gegebenen Erfordernissen abhängt⁶⁾, ist Dispositionsbeschränkung an sich kein Hindernis für den Verlust⁷⁾.

RGerStr. Bd. 30, S. 297 ff. spricht sich (S. 298) dahin aus, dass § 21 StAG. „nicht gestattet, in die Norm des Gesetzes als willkürliche Voraussetzung die Fiktion eines durch Abwesenheit kundgegebenen Verzichtes auf die Staatsangehörigkeit hineinzutragen“⁸⁾.

1) AA v. RÖNSE: Preuss. Str. I. S. 627 a. 7; SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 292 a. 69.

2) A. a. O. S. 99.

3) Bezüglich der Charakteristik dieses Verlustes als Verjährung s. u. S. 66.

4) SARTORIUS: a. a. O. S. 100.

5) LABAND: I. S. 162 a. 2 betont zwar die Tatsächlichkeit des Erforderisses, erklärt sich aber gleichwohl S. 162 a. 4 gegen die im Texte vertretene Ansicht, indem er den von SARTORIUS a. a. O. gerügten Fehler begeht, eine „tatsächliche Feststellung“ zu verlangen, „ob eine zeitweise Rückkehr den Charakter einer blossem Reise oder einer temporären Rückverlegung des Domizils habe“. — Auch hier wird das Willensmoment eingeschmuggelt. — Die Beweisführung von BAHRFELD: S. 21, dass der Rückkehrende eben durch seine Rückkehr beweist, dass er das „Band der Nationalität... noch nicht als gelöst betrachtet“, dass also damit eine Reise nach Deutschland — (das Reisziel muss in Deutschland liegen S. 19) — genüge, ist nach dem von ihm eingenommenen Standpunkte gegenüber der Willenstheorie unlogisch.

6) Vgl. unten § 15 und SEYDEL: Ann. 83 S. 582.

7) Ebenso LABAND: I. S. 164 und die zitierte Entscheidung des RGerStr. Bd. 30, S. 298.

Der § 21 StAG. Abs. 1 Satz 1 spricht von „Bundesgebiet und Ausland“.

§ 9 Abs. 3 SchGG. lautet: „Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes¹⁾ ... gelten die Schutzgebiete als Inland.“

Wir haben bereits oben (S. 37) kurz darauf hingewiesen, welchen Sinn diese Erstreckung nur haben kann. Durch die Möglichkeit der Naturalisation in den Schutzgebieten bei Niederlassung dort, durch die gesetzliche Erklärung der analogen Anwendbarkeit des StAG. auf die durch Naturalisation begründete Sch-Reichsangehörigkeit wird das Deutsche Reich mit den Schutzgebieten zu einem Rechtsgebiete hinsichtlich des Verlustes der Reichsangehörigkeit und der auf den Bestand des Angehörigkeitsverhältnisses einwirkenden Umstände. Die Erstreckung der souveränen Reichsgewalt auf die Schutzgebiete in Form einer auch territorialen Herrschaft hatte eine derartig intensive staatsrechtliche Angliederung der Schutzgebiete an das Reich zur Folge²⁾, dass eine Entfremdung des Staatsangehörigen durch Aufenthalt in den Schutzgebieten anzunehmen, etwas Widersinniges gewesen wäre. Dasselbe Prinzip, von dem man bei der Gewährung der Naturalisation in den Schutzgebieten ausging, musste notwendig auch dazu führen, dass den Schutzgebieten der Charakter als Ausland im Sinne des § 21 StAG. genommen wurde. Das Erfordernis der Niederlassung in den Schutzgebieten als Bedingung für die Naturalisation wäre sonst sinnlos gewesen. Abs. 3 § 9 SchGG. war eine logische Notwendigkeit. Die Auslegung, als wäre hier eine Beschränkung des Inlandcharakters der Schutzgebiete auf diesen speziellen Fall des § 21 StAG. beabsichtigt gewesen, ist unmöglich³⁾.

Da im Sinne dieses § 21 StAG. Bundesgebiet im ersten Satze des Abs. 1 — allerdings ist die Feststellung nicht zu verallgemeinern — im Gegensatz zu Ausland steht, und nur, um den Begriff Inland näher zu charakterisieren, der Ausdruck Bundesgebiet gebraucht wird, wird man folgeweise dem Worte Bundesgebiet als solchem im Zusammenhange der im § 21 StAG. gegebenen Bestimmungen keine Bedeutung beimessen dürfen, vielmehr unter Bundesgebiet Inland im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen

1) d. h. des StAG.

2) Vgl. HESSE: a. a. O. S. 43.
3) Ebendasellst.

haben¹⁾). Welche Bedeutung das für Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen hat, wird sich zeigen.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 ergibt also für unseren Fall folgende sinngemäße Formulierung:

„Deutsche, welche das Reichsgebiet oder die Schutzgebiete verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufzuhalten, verlieren dadurch ihre Staats- bzw. Reichsangehörigkeit.“

Der Aufenthalt in einer deutschen Interessensphäre kann unserer oben entwickelten Anschauung gemäß als Inlandsaufenthalt nicht angesehen werden.

Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Reichsgebiete oder den Schutzgebieten. Gehemmt wird dieser Fristbeginn durch den Besitz eines Reisepapiers²⁾ oder Heimatscheins, durch Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats, sowie im Falle des § 23 StAG.³⁾.

Durch Staatsvertrag kann die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige verringert werden, wozu Naturalisation in dem Staate des Auslands kommen muss.

Verursacht worden ist diese Bestimmung durch den Abschluss der Bananenförtverträge⁴⁾. Die Verwickelungen, die in der Bestrafung fahnenflüchtiger preussischer Untertanen nach Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit⁵⁾ durch letztere ihren Grund hatten, fanden dadurch ihr Ende. Die Bancroftverträge sind von den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 22. Februar 1868 mit dem Norddeutschen Bunde und später mit den süddeutschen Staaten⁶⁾ abgeschlossen worden.

Der im RGBl. 1868 S. 228 ff. publizierte Vertrag zwischen

1) HESSE; a. u. O. S. 43.

2) Ersatzreservpass auf bestimmte Zeit ist Reisepapier im Sinne des StAG. § 21 — RGeStr. Bd. 33 S. 212 ff., namentlich 215 ff. vom 18. März 1900.

3) MEYER-ANSCHÜTZ; S. 228.

4) Vgl. namentlich v. MARITZ; S. 1152 ff.

5) HALL; S. 235 zitiert ein Schreiben der amerikanischen Regierung (Cass) an Preussen „that „the moment a foreigner becomes naturalised, his allegiance to his native country is severed for ever““. Vgl. REUTS: S. 40 ff.; CAHN: S. 470 ff.; v. MARITZ; S. 1153, 1158, 1159.

6) Dass für letztere die mit jenen abgeschlossenen Verträge, nicht der mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Vertrag, verpflichtender Rechtsgrund sind, verleiht der im Text vertretenen Ansicht besonderen Rückhalt. — Vgl. die Zusammenstellung der Verträge bei CAHN: S. 176 ff.

dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, woran gleich erinnert werden soll, vor Erwerb der Schutzgebiete abgeschlossen. Die Ueberschrift enthält die Erklärung, dass eine Uebereinkunft getroffen werden solle dahingehend, „die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern“. Art. 1 Abs. 1 spricht von „Angestörigen des Norddeutschen Bundes“, Abs. 2 von „Angestörigen des Norddeutschen Bundes“, Art. 2 von Niederlassung „in Norddeutschland“ u. s. w.

Wir haben, wollen wir zu einem richtigen Resultate gelangen, den personalen und den territorialen Teil des Vertrages — denn nur um den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag kann es sich handeln — zu unterscheiden.

Angestörigkeit zum Norddeutschen Bunde ist ein Verhältnis, das nicht vertragsmässig festgesetzt, sondern dem Vertragsgegner gesetzlich zu formulieren überlassen war. Da das Deutsche Reich Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes geworden ist, ist auch die Angestörigkeit zum Norddeutschen Bunde einer Reichsangehörigkeit gleich zu achten. Wir haben also den personalen Teil des Vertrages auch als auf Sch-Reichsangehörige erstreckt zu betrachten, genau so wie auf elsass-lothringische Reichsangehörige. Dagegen spricht dieser Vertrag immer von einem bestimmten Gebiete. Die Ausdehnung des Vertrages durch einseitigen Akt des einen Vertragssteiles auf ein seiner Gewalt hinzutretendes Gebiet ist eine Erstreckung, die im Vertrage nicht vorgesehen war, daher außerhalb des Vertragsrahmens liegt. Wenn nun SchGG. § 9 Abs. 2 auf die Reichsangehörigkeit, die durch Naturalisation dort erworben ist, das StAG. für anwendbar erklärt, andererseits SchGG. § 9 Abs. 3 für die Reichsangehörigkeit, die durch Naturalisation erworben ist, das StAG. für anwendbar erklärt,

Nur inhaltlich ähnliche Verträge will das StAG. § 21 Abs. 3 ganz generell auch für die Zukunft für rechtlich zulässig erklären. Im Sinne des StAG. § 21, nicht im Sinne des Vertrages mit Amerika, gelten die Schutzgebiete als Inland.

Beizüglich des Reichslandes Elsass-Lothringen, das auch in dieser Beziehung den Schutzgebieten gleich zu achten ist, sei nur erwähnt, dass die Anwendung des Bancroftvertrages vom 22. 2. 68 von deutscher Seite für dieses Gebiet ausdrücklich zugesagt worden ist¹⁾, seine prinzipielle Nichtgeltung für dieses Gebiet also damit ausdrücklich konstatiert wurde. LEONI²⁾ erklärt sogar direkt, die Bancroftverträge seien auf Elsass-Lothringen nicht erstreckt. Und nicht zu vergessen ist, dass die Reichslande staatsrechtlich dem Reichsgebiet eingegliedert sind.

III. Sein eigentliches Gepräge erhält der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen³⁾ Aufenthalt im Ausland dadurch, dass kraft gesetzlicher Ermächtigung in § 21 Abs. 4 und 5 „Wiederverleihung“ der Staatsangehörigkeit erfolgen kann⁴⁾, die gegenüber der Naturalisation in verschiedener Weise privilegiert ist.

§ 21 Abs. 4 spricht von Aufenthalt im Auslande und von der Staatsangehörigkeit des früheren Heimatsstaates. Abs. 5 von Ausland und dem Gebiet des Nord-deutschlandes.

Bereits oben wurde auf die Bedeutung des Wortes Bundesgebiet als Gegensatz zu Ausland hingewiesen. Das StAG. konnte Bundesgebiet als Synonym für Inland gebrauchen, weil ein Drittes beim Erlass des Gesetzes gar nicht in Betracht kam. Da eine ausschliessliche Reichsangehörigkeit nicht bestand, vielmehr die Reichs- mit der Gliedstaatsangehörigkeit erworben wurde, ist auch den Absätzen 4 und 5 des § 21 StAG. dieses Verhältnis zu Grunde gelegt. Nun haben wir aber eine eigene Sch-Reichsangehörigkeit, die durch Verleihung erworben wird. Die letztere soll doch gewiss keine qualitativ schlechtere oder schlechter gestellte sein als die Reichsangehörigkeit im Sinne des StAG. Das ganze Verhältnis der Reichsangehörigkeit hat jetzt ein anderes Gesicht bekommen. Logischerweise bestimmte § 9 Abs. 3 SchGG., da im Absatz 1 bei Niederlassung in den Schutzgebieten die Naturalisation erteilt werden durfte, dass die Schutzgebiete nun hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit nicht

mehr als Ausland zu betrachten seien. Analog Abs. 1 ist also auch in Absatz 4 und Absatz 5 Bundesgebiet gleich Inland, Erwerb der Staatsangehörigkeit entsprechend der erweiterten Möglichkeit einer solchen entweder in einem Gliedstaate oder einem Schutzgebiete möglich. Das ist doch so einleuchtend, dass die Auffassung CAHNS¹⁾ durchaus unverständlich erscheint, der einen Anspruch auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit im Falle des Abs. 5 deshalb verneint, weil dort von dem Anspruch gegenüber einem Bundesstaate die Rede ist.

a) Eine Verschiedenheit zwischen Abs. 4 und Abs. 5 ist auffällig. Abs. 4 verlangt für die Zulässigkeit der Wiederverleihung im früheren Heimatsstaate auch ohne Niederlassung, dass eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben ist. Trifft diese Voraussetzung zu, so besteht kein gesetzliches Hindernis, den darum nachsuchenden Personen die Renaturalisation zu gewähren. Selbstverständlich ist dadurch dem Staate die Möglichkeit nicht genommen, gegebenen Falles, also auch, wenn die Voraussetzungen § 8 Ziffer 1, 2 und 4 gewahrt sein sollten, die Renaturalisation zu versagen oder allgemeine Erschwerungen aufzustellen²⁾. Dagegen ist die Niederlassung im Auslande nicht Bedingung, wie LANDGRAFF S. 646 will. Das Gesetz sagt nur, „auch ohne dass sie sich dort“ — d. h. im früheren Heimatsstaate — „niederlassen“.

Die Abwesenheit erscheint nur durch das Gesuch unterbrochen und beginnt von neuem zu laufen³⁾.

b) In Abs. 5 ist das Erfordernis des Nichterwerbes fremder Staatsangehörigkeit nicht erwähnt. Es frägt sich nun, ob der Zurückkehrende eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben darf. Zu bejahen ist diese Frage zunächst für die Angehörigen von Österreich, Persien, der Türkei und Marokko⁴⁾. Doch beruht diese Besonderheit auf Staatsvertrag, nicht auf Gesetz, und bietet daher für die Beantwortung unserer Frage keinen Anhalt. Die ehemalige Angehörigkeit zum Reiche, die lediglich durch Auslandaufenthalt gelöst wurde, muss bei Wegfall ihres einzigen Endigungsgrundes zum Wiederaufleben kommen können.

1) CAHN: S. 188. — Der im Texte vertretenen Ansicht: BAHRFELDT: S. 40; v. POSER: S. 52; G. MEYER: Schutzgebiete S. 117.

2) CAHN: S. 184. Ziffer 29, 30; SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 278.

3) Vergl. SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 280 und 292.

4) Vgl. oben S. 37.

1) So v. MARTITZ: S. 1158.
2) I. S. 29; vgl. auch CAHN: S. 176.
3) Der Fall des § 21 Abs. 3 StAG. ist also nicht inbegriffen. SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 280 a. 68.

4) ULLMANN: S. 242 spricht auch von Reintegration.

Der Erwerb fremder Nationalität und der sich aus dem doppelten Staatsangehörigkeitsverhältnisse ergebende Widerstreit von Pflichten ist ein Konflikt, der den Naturalisierten zunächst allein um fremde Konkurrenz. Das Staat äussert seine Gewalt prinzipiell unbekümmert im Falle des Abs. 5 aus dem Weglassen der Bestimmung des Abs. 4 notwendig deren Unanwendbarkeit gefolgt werden muss, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch erscheint diese Auslegung durchaus praktisch, da eine Rückkehr unter die Territorialgewalt des Reichs eine ganz andere Gewähr für die Vermeidung unliebsamer, aus doppelter Staatsangehörigkeit sich ergebender Konflikte bietet als Aufenthalt im Auslande²⁾.

IV. Wenden wir diese Ergebnisse auf die Verhältnisse in den Schutzgebieten an, so erhalten wir als Resultat:

Im Falle StAG. § 21 Abs. 4 ist dem ehemaligen Sch-Reichsangehörigen, der seine Reichsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt verloren hat, die Möglichkeit der Renaturalisation in den Schutzgebieten gegeben; freilich nur in den Schutzzonen. Der Ausdruck in Abs. 4 „im dem früheren Heimatsstaate“ verlangt diese Interpretierung. Diese Beschränkung rechtfertigt sich nicht etwa dadurch, dass die Sch-Reichsangehörigkeit von der Reichsangehörigkeit verschieden wäre, sondern damit, dass diese gegenüber jeder Gliedstaatsangehörigkeit besonders modifiziert erscheint, das ursprüngliche Verhältnis aber wieder aufleben soll. Die Niederlassung im Reichsgebiete schliesst die Renaturalisation als Sch-Reichsangehöriger nicht aus.

Im Falle des § 21 Abs. 5 begründet die Rückkehr nach Deutschland oder einem deutschen Schutzgebiete und Niederlassung daselbst den Anspruch auf Renaturalisation im Niederlassungsstaate bzw. im Schutzgebiete, wo sich der ehemalige Reichsdeutsche niedergelassen hat.

1) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 279 a. 51; vgl. STÖRK: S. 627 und a. 5; REUS: a. a. O.

2) Ebensso RIEDEL: S. 269; LANDGRAFF: S. 647; ULLMANN: S. 243; STEYDEL: Bayr. StR. I. S. 281; DERSELBE: Ann. 76 S. 144; MEYER-ANSCHOTZ: S. 229.

— AA. LEONI: I. S. 22 a. 5; GRABOWSKY: S. 234 f.; BAHRFELDT: S. 99; CAHN: S. 187, 188 (s. o.) Wäre CAHNS Ansicht die richtige, so genügte für jeden ehemaligen Deutschen Niederlassung im Reichsgebiete, um ihm einen Anspruch auf Renaturalisation zu geben, während in den Schutzgebieten Niederlassung und der Nachweis sämtlicher Erfordernisse des § 8 StAG. diesen Erfolg nicht hätte.

V. Sowohl im Falle Abs. 4 wie Abs. 5 wird ein im Auslande geborenes deutsches Kind vorbehaltlich Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen betriebs der Dispositionsfähigkeit einem Ausgewanderten gleich zu achten sein.

Schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn Kinder nach dem Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit seitens ihrer Eltern geboren sind, also nie deutsche Staatsangehörige waren. Da gemäss § 21 Abs. 3 StAG. neuer Fassung das enge Band zwischen Vater und Kindern, soweit ersterem die gesetzliche Vertretung der letzteren zusteht und soweit sie sich bei ersterem befinden, auch auf die Staatsangehörigkeit von Einfluss ist, wird umgekehrt auch bei dem Wiedererwerbe der Staatsangehörigkeit in den angegebenen Fällen eine extensive Interpretation des § 21 Abs. 4 StAG. im angestrebten Sinne angebracht sein.

Dieses Prinzip verlangt Ausdehnung auch auf die Fälle, wo durch die Geburt im Inlande an sich die betreffende Staatsangehörigkeit gegeben ist, aber durch Staatsvertrag, wie mit Costa Rica, ein Optionsrecht für Deutschland nach Eintritt der Volljährigkeit zugestanden ist, für welches wiederum nur das Erfordernis des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StAG. anwendbar ist¹⁾.

VI. Die Wirkung des zehnjährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalts erhält eine sehr verschiedene Beurteilung, soweit ihr juristischer Charakter in Frage kommt.

Zunächst ist zu betonen, dass das StAG. ausdrücklich von einem „Verluste“ der „Staatsangehörigkeit“ redet. Demgegenüber nur von einem Verluste gewisser mit der Staatsangehörigkeit verbundener Rechte²⁾ zu sprechen, ist willkürlich. Außerdem ist Staatsangehörigkeit nicht gleich einer konstanten Summe von Rechten und Pflichten³⁾. Wieweit der Staat seine ehemaligen Angehörigen noch als solche betrachten will, ist seine Sache, ändert aber an dem Verluste der Staatsangehörigkeit als solcher nichts. Ebenso ist es dem Staat umbenommen, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die von ihm noch in gewisser Richtung beachtete ehemalige Reichsangehörigkeit wieder voll hergestellt werden kann. Auch dass im Falle des § 21 Abs. 5

1) CAHN: S. 18.

2) So GRABOWSKY: S. 232 ff.

3) Die Staatsangehörigkeit kann bei verschiedenen Individuen verschieden qualifiziert sein. So in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beztiglich der passiven Präsidentenwahl — SRORK: S. 616.

StAG, ein Anspruch auf Renaturalisation gegeben wird, ist noch kein Beweis dafür, dass die Staatsangehörigkeit nicht verloren war^{1).} Dass das StAG, im § 21 Abs. 5 von einer "Aufnahmewurkunde" spricht, nicht von einer Naturalisationsurkunde, ist vollständig belanglos. Gemeint ist eine Naturalisationsurkunde^{2).} Die Urkunde wird ja auch dann gegeben, wenn die Verleihung im früheren Heimatstaate erfolgt. Könnte man das "Aufnahme"^a nennen?³⁾ HESSE meint^{b)}, dass die "Aufnahme" nicht nur im Falle des § 21 Abs. 5 StAG., sondern auch im Falle des § 21 Abs. 4 StAG. die massgebende Form sei. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 StAG. spricht von der Aufnahme eines Deutschen, während in § 21 StAG. von einem *Verluste* der Staatsangehörigkeit die Rede ist. Der Betreffende ist dann eben nicht mehr "Deutscher". Auch seine Auslieferung an eine ausländische Regierung würde nicht gegen § 9 RSGB. verstossen. Dass andererseits das StAG. in der Wahl des Ausdrucks nicht hier inkorrekt ist, beweist die Bezeichnung "des Aufzunehmenden" in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StAG., wo, wie wohl auch HESSE zugeben muss, die Bezeichnung „des zu Naturalisierenden“ technisch allein gerechtfertigt wäre.

Der Charakter der Staatsangehörigkeit als eines Verhältnisses lässt die Bezeichnung „Verjährung“ für den Fall des § 21 Abs. 1 nicht zu^{c)}. Dem gegenüber ist der neuerdings gewählte Ausdruck einer gesetzlichen Befristung vorzuziehen^{d)}. Die Wiederverleihung^{e)} der Staatsangehörigkeit ist eine Art *restitutio in integrum*.

Dass andererseits das alte Untertanenverhältnis auch nach dem Verluste der deutschen Reichsangehörigkeit weitgehende

1) Vgl. O. MEYER: VerwR. I. S. 113.

2) G. MEYER: VerwR. I. S. 138 a. 10. — AA. SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 281.
Er will § 24 Abs. 1 StAG. angewendet wissen. Ebendaselbst a. 72.

3) A. a. O. S. 38 ff.

4) GRABOWSKY: S. 213. — Dagegen auch BAHFELDT S. 17; CANTUS:

S. 18 a. 17. — Aber SARTORIUS: u. a. O. § 7. S. 6 ff.

5) BAHFELDT: S. 17; GRABOWSKY: S. 209.

6) GRABOWSKY wendet sich S. 234 a. 60 energisch gegen den Ausdruck Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, weil es sich um einen *status* handelt, „denn dann ist sie bei der Geburt doch nicht verliehen worden“. Hütchens von „Wiedererwerb“ könnte man sprechen. — Allein damit ist uns nicht geholfen, die Neubegründung nur vom Gesichtspunkte des Individiums, nicht von dem des Staates aus betrachtet. Der Ausdruck Wiederverleihung ist immer noch der beste.

Wirkungen äussert, soll nicht in Abrede gestellt werden. Formell ist das alte Verhältnis gelöst, materiell äussert es noch gewisse Wirkungen.

Die vom Reiche mit Italien, Dänemark, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien und Russland und Luxemburg, das dem Gothaer Vertrage 1865 beigetreten ist^{f)}, abgeschlossenen Rückübernahmeverträge erstrecken sich, analog dem oben erwähnten Falle der Bancroftverträge, auch auf die Sch-Reichsangehörigen. Ihre Ausdehnung auf die Schutzgebiete erscheint dagegen aus den oben^{g)} angeführten Gründen *gleichfalls umstritten*^{h)}. Doch hat die Rückübernahme keine Renaturalisation zur Folge. Niederklassungsverträge erstrecken sich in Zweifel nicht auf die Schutzgebieteⁱ⁾.

2. Durch Staatsakt.
§ 11. Der Staatsakt — eine notwendige Folge des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses.

Das ganze Verhältnis des Staates zu den Untertanen ist ein grosses Gewaltverhältnis^{j)}. Es ist nur eine logische Folge des selben, dass eine Lösung dieses Verhältnisses eine Begehung seiner Gewalt über das Individuum zur Folge hat und als solche einer vertragsmässigen Regelung keinen Platz lässt^{k)}.

Die Lösung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse wird also zunächst und ausschliesslich durch den Staat bestimmt, dessen Angehöriger der Betreffende ist^{l)}. Sobald wir es mit einem mehr-

1) CAHN: S. 14.

2) S. 4. I. I.

3) Praktisch kann die Frage werden bei der Rückübernahme von Personen, die sich auf diesen Staaten angehörigen Schiffen befinden.
4) G. MEYER: Schutzgebiete S. 213.
5) O. MEYER: Arch. III. S. 53.
6) Siehe oben S. 36.

7) ULLMANN: S. 295 bemerkt mit Recht: „Um deswillen ist die Auflösung des Expatriationsrechts als eines natürlichen und unentzülklichen Rechts jedes Menschen ausgeschlossen.“ — und S. 236: „Eine veränderte Weltanschauung kommt auf den Inhalt des Subjektionsverhältnisses des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt einen bedeutsamen Einfluss über, aber an dem juristischen Wesen jenes Verhältnisses kommt auch bezüglich der Frage der Staatswahl eine Änderung nicht einzuren. Im Hinblick auf diese mit dem Wesen des Staates und aller rechtlichen Ordnung gegebene Anschauung erscheint die rechtliche Möglichkeit der Staatswahl als eine vom Staate gewährte Freiheit, nicht als eine einem übergeordneten Naturkomplex — einem fingierten Menschheitsrecht — entehrte Freiheit.“

fach gegliederten Staatswesen zu tun haben, erhebt sich die Frage nach der dafür zuständigen Staatsgewalt. Was speziell den deutschen Bundesstaat anlangt, so haben wir hier nach dem StAG, in Befolgung des gesetzlichen Prinzips der Gliedstaatsangehörigkeit als der primären in der Zentralbehörde des Heimatgliedstaates die zuständige Behörde¹⁾.

Wo der Begriff der Staatsangehörigkeit eine Gliedstaatszentralbehörde nicht kennt, wie im Falle der Sch-Reichsangehörigkeit, tritt an deren Stelle die entsprechende Zentralbehörde des Reiches. Das ist in unserem Falle der Reichskanzler oder ein von diesem dazu ernannter Beamter.

An und für sich hat der moderne Staat eine Einschränkung der freien Auswanderung möglichst vermieden. Auch bei der Lösung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses ist für den Staat wieder einzig und allein der Staatszweck das massgebende Moment. Einem Individualinteresse als solchem Rechnung zu tragen, verbietet sich damit von selbst. Wenn der Staat also durch einseitigen Hoheitsakt in dieser Richtung tätig wird, muss er, seinem Zweck entsprechend, bestimmten Maximen folgen. Dieser Staatszweck kann ein so spezieller sein, dass die Schutzgebiete trotz der staatsrechtlich engen Angliederung an das Reich außerhalb desselben stehen. Die Uebereinstimmung, die zwischen den Schutzgebieten und dem Reiche mit Rücksicht auf Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit besteht, macht auf dem Gebiete der Normierung der aus der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Pflichten einer zum Teil beachtenswerten Andersbehandlung Platz.

§ 12. a. Entlassung auf Antrag.

Wie bereits oben erwähnt, haben wir es bei der Entlassung mit einem freien, einseitigen Hoheitsakt des Staates zu tun. LABAND²⁾ bezeichnet die Entlassung geradezu als *contrarius actus der Naturalisation*, und O. MAYER³⁾ meint: „Die Einwilligung des Betroffenen ist nur die gesetzliche Bedingung für die der Behörde verliehene Gewalt.“

Von einem eigentlichen Prinzip der freien Auswanderung zu sprechen wäre verfehlt. Der Staat hat ein Interesse daran, seine

Angeliörigen nicht zu verlieren. Wenn er den Anspruch auf Entlassung erst unter der Bedingung der Erfüllung der wichtigsten der sich aus der Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten gibt, so beweist er damit, dass er prinzipiell eine freie Auswanderung nicht sanktioniert.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt — § 14 StAG.

Nach § 18 StAG. bewirkt die Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird aber unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirkt. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft; die Pflichten, die in der Zeit des Schwewbens dieser Resolutivbedingung zu erfüllen waren, sind nachzuholen¹⁾. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ist auf den Lauf der Frist ohne Einfluss²⁾.

Wollte man wie CAHN³⁾ foltern, so müsste Bundesgebiet hier wörtlich genommen werden, und eine Verlegung des Wohnsitzes aus Deutschland in ein deutsches Schutzzgebiet hätte die Vereitelung der Resolutivbedingung zur Folge. Abgesehen davon, dass das nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, lässt sich auch an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen das Gegenteil nachweisen. Im Sinne des § 21 sind die Schutzzgebiete Inland (SchGG, § 9 Abs. 3). Damit ist über das nachsicht, brauchte das Schutzzgebiet nicht zu verlassen, weil § 18

1) Ebenso CAHN: S. 138; LANDGRAFF: S. 643; ZORN: I. S. 363 n. 40; ANDT: S. 63; STEINEL: Bayr. StR. I. S. 284 n. 16: „Die staatsbürglichen Pflichten müssen zwar nicht in der Zwischenzeit, wohl aber gegebenen Falles für die Zwischenzeit erfüllt werden“.

2) ANDT: S. 63.

3) S. 140, 141; vgl. auch S. 188 zu § 21 Abs. 5 StAG.

Abs. 2 StAG, nur vom „Bundesgebiet“ spricht, ist also im Sinne des § 18 StAG, im Ausland; ein anderer Sch-Reichsangehöriger, der seine Reichsangehörigkeit beibehält, befindet sich aber im Inlande im Sinne des § 21 Abs. 1 StAG. Wo bleibt da die Logik?!

II. Das Staatsinteresse verbietet die Statuierung einer bedingungslosen Auswanderungsfreiheit. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wäre mit der unterschiedlosen Gewährung der Auswanderung zu einer leeren Phrase geworden. Der Wirkung dieser Seite des Staatsangehörigkeitsverhältnisses war daher in vollem Masse Rechnung zu tragen. Die eigentlich Gestaltung des Deutschen Reiches führte aber mit Rücksicht auf die militärische Freizügigkeit innerhalb Deutschlands dazu, im Falle des Erwerbes²⁾ einer anderen Gliedstaatsangehörigkeit einen Anspruch³⁾ auf Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu gewähren. Artikel 57 RV. verpflichtet alle Deutschen gleichmäßig zum persönlichen Militärdienste. Die Verfassungsbestimmung hat infolgedessen für alle Sch-Reichsangehörigen gleichfalls unbedingte Gültigkeit. Ursprünglich war es für jeden in den Schutzgebieten wohnhaften Reichsangehörigen Pflicht, sich zur Ableistung seiner Dienstpflicht im Deutschland zu stellen. Durch Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht dasselbe in der Redaktion vom 18. Juli 1896⁴⁾ § 18 wurde es Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, Bestimmungen über die Ableistung der aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung erging die VO. vom 30. März 1897 für die Kaiserliche Schutztruppe für Süd-West-Afrika, welche für Ableistung der aktiven Dienstpflicht noch Wohnsitz in dem Süd-West-Afrikanischen Schutzgebiete zur Voraussetzung der Berechtigung zum Eintritte in die Süd-West-Afrikanische Schutztruppe mache,

sowie die ebengenannte Verordnung aufhebende Verordnung vom 15. Dezember 1902.

Letztere für unsere Betrachtungen des weiteren höchst wichtige Verordnung bestimmt hinsichtlich der für uns wesentlichen Punkte folgendes:

1. Wehrpflichtige ausserhalb Europas wohnende Reichsangehörige¹⁾ werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Süd-West-Afrikanischen Schutztruppe auf Wunsch eingestellt. § 2 d. VO.

2. Einjährig-Freiwillige dürfen unter den gleichen Voraussetzungen in dieselbe Schutztruppe eingestellt werden. § 3 d. VO.

3. In Europa wohnhafte wehrpflichtige Reichsangehörige dürfen nur unter gewissen Bedingungen in die Schutztruppe für Süd-West-Afrika eingestellt werden. § 4 d. VO.

4. Nach beendetem aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über. § 8 Abs. 1 d. VO. Ziffer 1 § 15 StAG. bietet eine Schwierigkeit, insofern Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission²⁾ darüber beibringen müssen, „dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um (...) sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen“. Nach der einen Ansicht findet diese Beschränkung auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche nach Vollendung³⁾ des 25. Lebensjahres ein Entlassungsgesuch einreichen, ohne sich vorher der Ersatzbehörde gestellt zu haben. SEYDEL⁴⁾ hält den Wortlaut des Gesetzes, nicht eine unausgesprochene Absicht für das Entscheidende. Auf der anderen Seite wird mit Recht von CAHN⁵⁾ darauf hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzes unmöglich die sein könnte, durch Gestattung der Auswanderung nach vollendetem 25. Lebensjahr einen „Freibrief“ für Entziehung von der durch Besitz der Staatsangehörigkeit bedingten Wehrpflicht auszustellen.

1) HESSE: a. O. S. 43 ff. durchaus übereinstimmend. Ebenso v. POSER: S. 52.
2) § 15 Abs. 1 „erworben hat“ bedeutet soviel wie „besitzt“ SEYDEL:
Bayr. StR. I. S. 285. a. 21.

3) Entscheidend dafür ist der Moment der formellen Geltendmachung desselben; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 287.
4) Unter Änderung der Gesetze betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. III. 91 und betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun vom 9. VI. 95 durch RG. vom 7. VII. 1896 (ZORN: KolG. S. 173).

5) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 12.

1) Vorschläge hinsichtlich Befreiung von der Wehrpflicht für Kolonisten während ihres Verweilens in Schutzgebieten, in denen sie ihrer Dienstpflicht nicht genügen können, macht E. v. KELLER: Wehrpflicht in den Kolonien a. a. O.

2) Ann. 83 S. 578, 579. Auch MEYER-ANSCHUTZ: S. 225 hält eine Ausdehnung auf Wehrpflichtige über 25 Jahre für unstatthaft.

4) S. 128, 129.

Für die Zurückstellung sind für die in den deutschen Schutzzgebieten lebenden deutschen Militärfähigen die Kaiserlichen Gouvernements- und Landeshauptmannschaften zuständig — Ges. vom 22. Mai 1899, Änderung der deutschen Wehrordnung betreffend^{1).}

Da die Ableistung der aktiven Dienstpflicht gemäß der VO. vom 5. Dezember 1902 in der Schutztruppe möglich ist, fallen diese Militärpersonen, obwohl nicht zum stehenden Heere im engeren Sinne gehörend, während ihrer Dienstzeit in der Schutztruppe ebenfalls unter Ziffer 2 Abs. 1 StAG, § 15.

Da nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe die Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine übertreten²⁾, findet auf sie § 15 Abs. 1 Ziffer 3 StAG, gleichfalls Anwendung.

Die in den Schutztruppen angestellten eingeborenen Offiziere³⁾ haben die Stellung von Offizieren lediglich Farbigen gegenüber, während eine Befehlsgewalt ihnen (sowie farbigen Unteroffizieren) gegenüber Weissen nicht eingeräumt ist⁴⁾. Auf sie kann Ziffer 2 keine Anwendung finden.

III. Eine Anwendung des § 15 Abs. 1 StAG. auf die in den Schutzzgebieten Naturalisierten ist ausgeschlossen^{5).}

S 13. b. Verlust durch Ausspruch der Behörde.

Wie die Zugehörigkeit zum Staatsvolke einerseits insofern durch Staatsakt beendet werden kann, dass der Antrag des zu Entlassenden hinzutreten muss, kann sich andererseits in gewissen Fällen der Staat das Recht reserviert haben, unabhängig von irgend einem Willensakte des Individuums, ein Aufhören der Staatsangehörigkeit mit konstitutiver Wirkung anzusprechen. Es kommen für den Verlust durch Ausspruch der Behörde die §§ 20 und 22 in Betracht. Beide Bestimmungen haben das Gemeinsame, dass es sich um die Verfügung einer Strafe gegen Staatsangehörige handelt, wo sie einen Anspruch ihres Heimatstaates auf ausschliesslich ihm zu widmende Dienste verletzen. Die Strafe ist Verlustserklärung ihrer Staatsangehörigkeit. Beide Fälle sind nicht gleichartig.

1) ZORN: KolG. S. 183. 2) Vgl. die angezogene VO. oben.

3) B. v. KÖNIG: in „Beiträge zur Kolonialpolitik“ 1900/1901 Heft II. S. 73 und 78.

4) Vgl. S. 54 f. 5) G. MEYER: Schutzzgebiete S. 115.

I. Betrachten wir zunächst den § 20 StAG., so handelt es sich hier um die Folgen der Verlezung der sich aus dem bereits begründeten Angehörigkeitsverhältnisse ergebenden Pflichten.
1. Die Bestimmung des § 20 StAG. kann nur den Sinn haben, für den Fall eines Krieges die wehrpflichtigen Reichsangehörigen dorthin zurückzurufen, wo sie ihrer Wehrpflicht genügen können und sollen, d. h. prinzipiell nach Deutschland^{1).} Das geht schon 2. daraus hervor, dass § 20 StAG. von einer für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr spricht.

II. Die Wehrpflicht wird im Heere oder der Marine erfüllt. Die Rückkehr nach Deutschland²⁾, d. h. wo Heer und Marine stationiert sind, ist unerlässlich, sobald eine Aufforderung im Sinne des § 20 StAG. ergangen ist.

Das Vorhandensein von Schutztruppen in den Schutzzgebieten in Süd-West-Afrika, Ost-Afrika und Kamerun gibt aber zu der Frage Veranlassung, ob nicht eine Gestellung zur Einreihung in die Schutztruppen der Verordnung des § 20 StAG. gerecht wird. Die beschränkte Stärke der Schutztruppen lässt eine generelle Gewährung der Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen unangebracht erscheinen. Das Gesetz betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzzgebieten und die Wehrpflicht daselbst in der Redaktion vom 18. Juli 1896 bezeichnet die Schutztruppen im § 1 als „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels“, zu verwenden. Der Polizeicharakter ist vorherrschend, wie denn auch die militärische Macht in Togo über den Charakter einer Polizeitruppe nicht hinausgekommen ist^{3).} Der Fall des § 20 StAG. hat einen kontinentalen Krieg oder doch wenigstens einen das Reichsgebiet bedrohenden Krieg im Auge. Der Fall, wo ein Anspruch auf Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutztruppen zugelassen wird, muss ein Ausnahmefall bleiben. Nur aber wo ein solcher existiert, ist § 20 StAG. gegenüber einem dort sich Stellenden unanwendbar.

1) Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass eine Verwendung des Heeres zur Verteidigung der Schutzzgebiete verfassungswidrig wäre. RV. Art. 63. GAEIS: KolR. S. 11.

2) Oder Kautschuk. Vergl. FLORACK: S. 49 f. 47.

3) GAEIS: KolR. S. 13. — Die Offiziere dieser Polizeitruppe treten aus der Armee oder Marine nicht aus. — KÖNSER bei HOLTZENDORFF: S. 1108.

Das RG. vom 25. Juni 1902 überlässt es Kaiserlicher Verordnung zu bestimmen, „in welchen Schutzzonen und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen“. Eine dementsprechende VO. erging unter dem 5. Dezember 1902. § 2 dieser VO. enthält die Bestimmung, dass *a u s s e r h a b E u r o p a s w o h n h a f t e* wehrpflichtige Reichsangehörige auf Wunsch in die Schutztruppe für Süd-West-Afrika zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eingestellt „w e r d e n“. Sobald der Anspruch auf Erfüllung der *a k t i v e n* Dienstpflicht nicht mehr auf das in Deutschland stationierte Heer beschränkt ist, erscheint die Rückkehr in das betreffende Schutzzgebiet deshalb als Rückkehr ins Inland, weil die Möglichkeit der Erfüllung der Pflicht gegen das Reich nicht eine Rückkehr in dasselbe zur Voraussetzung hat¹⁾.

H. Der Fall des § 22, der Eintritt in fremde, das heisst ausländische, Staatsdienste ohne Erlaubnis der heimathlichen Regierung hat an sich insofern ein wesentlich anderes Gepräge, als hier das spezifische Gliedstaatsinteresse zur Abgabe der Erklärung auf Verlust der Staatsangehörigkeit führt, sodann andererseits die Verletzung der Wehrpflicht nicht das Massgebende ist. Der hier nach begründete Unterschied, der bei Reichsangehörigen im Sinne des StAG. weitgehende Konsequenzen hat, kommt in unserem Falle gar nicht zur Geltung: Das Reich ist die ausschliesslich kompetente Gewalt in den Schutzzgebieten. Ein Ausspruch des Reichskanzlers auf Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit hat demnach einen gänzlichen Verlust der Zugehörigkeit zum Reiche zur Folge. Ein mehreren Gliedstaaten angehörender Gliedstaatsangehöriger würde, falls § 22 StAG. seitens eines dieser Gliedstaaten gegen ihn Anwendung finde, nur diesem Stato gegenüber seiner Angehörigkeit verlustig gehen²⁾.

Zu beachten ist, dass ein Aroktorium im Sinne des § 20 StAG. durch die Erlaubnis des § 23 StAG. für den im fremden Staatsdienste Befindlichen nicht unverbindlich wird³⁾. Diese Erlaubnis kann widerufen werden⁴⁾.

1) v. POSER, S. 52.

2) AA. LANIGRAFF: S. 642; LABAND: I. S. 167. — Nur den Verlust der Staatsangehörigkeit des erkennenden Staates im Falle des § 20 und § 22 nimmt an LAXMI: I. S. 27; SEYDEL: Ann. 76 S. 149 n. 2; G. MEYER: VerW. S. 143.

3) SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 291 a. 65; DERSELBE: Ann. 76 S. 154 n. 1.

4) SEYDEL: Ann. 83. S. 584.

Kapitel IV. Derivativer Erwerb und Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit infolge Familiengemeinschaft.

§ 14. Einleitung.

Die Begründung der Sch-Reichsangehörigkeit war mit dem Augenblick, wo ein derivatives Staatsangehörigkeitsverhältnis als ein seinen Voransetzungen nach neues und gesetzlich geregeltes ins Leben treten konnte, eine notwendig originäre und singuläre. Der derivative Erwerb ist daher erst an dieser Stelle behandelt, und bei Besprechung der einzelnen Formen des originären Erwerbs nur hier und da ein flüchtiger Streifblick auf die staatsrechtliche Stellung der Familienglieder geworfen worden. Dies geschah aber auch in anderer Absicht. Einmal gibt eine gesonderte Betrachtung vom gleichen, allgemeinen Gesichtspunkte aus eine klarere Vorstellung der Materie, andererseits gewannen die obigen Betrachtungen erheblich an Übersichtlichkeit, wenn sie von umständigem Beiwerk freibleiben.

Für die folgenden Ausführungen wird auf die bereits mehrfach zitierte Spezialabhandlung von SARTORIUS verwiesen.

§ 15. Allgemeine Grundsätze.

Das Bestreben der Familie, als einer rechtlichen Einheit eine gesicherte, nach bestimmten Gesichtspunkten einheitlich geregelte Stellung im Rechtsleben zu geben, hat auch dahin geführt, in dem StAG. mehrfache Bestimmungen einzuschalten, welche diese Einheit auch in staatsrechtlicher Hinsicht sicherstellen sollten. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, dass für die Staatsangehörigkeit hier, soweit bürgerliche Rechtsverhältnisse in Frage kommen, ein selbständiges, staatsrechtlich nach eigenen Gesichtspunkten geordnetes Familiengericht nicht aufgestellt wird,

das StAG, sich vielmehr an den bestehenden bürgerlichen Rechtszustand anlehnt, diesen schlechthin mit Folgen in staatsrechtlicher Hinsicht ausstattet. Die einheitliche Neuordnung des bürgerlichen Rechts für ganz Deutschland durch das BGB, mache aber eine Neuredaktion des StAGr. insoweit notwendig, als es Bestimmungen enthielt, die an das zur Zeit des Erlasses des StAGr. geltende Familienrecht anknüpfen. Den durch das BGB. geschaffenen neuen Begriffen mit neuem Inhalt wurde durch EGr. BGB. Art. 41 in Abänderung der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 StAGr. und Neufügung eines § 14a Rechnung getragen. Prinzipiell soll der Vater als Haupt der Familie und seine Familie dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen — vergl. die §§ 5 und 11 StAGr. neuer Fassung¹⁾.

Zugleich verlangte es das Prinzip der persönlichen Freiheit, diesen Grundsatz nicht zu einem sklavischen Abhängigkeitsverhältnisse werden zu lassen. Das Bestreben der StAGr. musste also dahin gehen, beiden Forderungen gerecht zu werden. Das massgebende Prinzip, das das StAGr. bei den Bestimmungen über die Erstreckung der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder leitet, ist der Gedanke der elterlichen Gewalt²⁾. Wenn und soweit eine solche besteht, hat der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Gewalthabers einen entsprechenden Wechsel der Staatsangehörigkeit seiner gewaltuntergebenen Familienangehörigen zur Folge. Wo freilich der Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit seitens eines Gewaltuntergebenen stattgefunden hat, der nicht dieses Gewaltverhältnis zur Ursache hat, kann eine derartige Erstreckung von selbst nicht angenommen werden³⁾.

Im Falle des § 11 StAGr. ist Bedingung der familienrechtlichen Erstreckung außerdem die Minderjährigkeit der Kinder ausser den erwähnten Voraussetzungen.

Allem es darf, wo in den genannten Fällen der Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit nicht auf Grund in der Person des Minderjährigen oder der Ehefrau selbstständig gegebener Erfordernisse erfolgt, nicht übersehen werden, dass dann auch lediglich die in der Person des Gewalthabers gegebenen Erfordernisse massgebend sind.

So wird beispielweise der Beginn der Verlustfrist für den Minderjährigen im Falle des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 dann ent-

1) SARTORIUS; a. a. O. S. 26.
2) DERSELBE; u. u. O. S. 31. StAG. §§ 11, 14a, 19, 21 Abs. 2 neuer Fassung.
3) DERSELBE; a. a. O. S. 23.

sprechend hinausgeschoben, wenn der Vater sich, wenn auch nur vorübergehend, im Inlande aufhält.

Diese Ansicht wird auch in der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts vertreten. Ein Urteil vom 7./21. November 1904⁴⁾ stimmt mit der hier vertretenen Auffassung überein. Das EG. zum BGB. hat insofern eine wesentliche Verbesserung gegenüber den früheren im Deutschland geltenden Partikularrechten herbeigeführt, als die Kollisionsnorm dem Nationalitätsprinzip folgt, indem sie für Deutsche deutsches Recht für anwendbar erklärt⁵⁾.

Insofern ist die Kollisionsnorm freilich eine unvollkommene⁶⁾.

§ 16. 1. Erwerb und Verlust durch Verheiratung.

Der Grundsatz einer Gleichstellung der Familienglieder in bürgerlicher wie staatsrechtlicher Hinsicht tritt uns zunächst bei der Begründung der Familie im rechtlichen Sinne entgegen. Jeden Vorgang im sozialen Leben, der nach dem bürgerlichen Rechte für die Begründung einer Familie im Rechtssinne massgebend ist, also auch den Fall der nichtehelichen Vereinigung, stattete das StAG, mit gewissen Folgen für die Staatsangehörigkeit des Abhängigen im oben erörterten Sinne aus.

I. Im Falle der Eheschließung ist der familienbegründende Vorgang ein Rechtsgeschäft. Es handelt sich für uns immer um die „bürgerliche Ehe“ im Sinne von BGB. erstem Abschnitt⁷⁾. Die Ehefrau erhält durch die Eheschließung den Familiennamen des Ehemannes (§ 1355 BGB.), sie teilt seinen Wohnsitz hinfort (§ 10 BGB.) u. s. w.

Das StAGr. vervollständigt diese Einheit nach der staatsrechtlichen Seite:

„Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.⁸⁾ Das Gesetz statuiert damit eine ausnahmslose Regel⁹⁾, die durch die Möglichkeit eines Vorbehalts in den Fällen der Zurückbehaltung der alten Staatsangehörigkeit keine Lücken erhält¹⁰⁾. Im Falle des Erwerbes einer

1) RGRerStr. Bd. 37. S. 308 ff. 2) SARTORIUS; a. a. O. S. 11, 12.

3) DERSELBE; S. 13 a. 24; CHOME; S. 135.

4) Vgl. COSACK; II. S. 431.

5) SEYDEL; Bayr. Sif. I. S. 276; SARTORIUS; a. a. O. S. 47.

6) Erwerb einer neuen und Zurückbehaltung einer alten Staatsangehörigkeit sind zwei verschiedene Dinge. SARTORIUS; S. 47 und a. 127.

deutschen Staatsangehörigkeit durch Verheiratung ist also der Erfolg der gleichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten notwendig^{1).}
I. Hinsichtlich der materiellen Erforderisse der Ehe ordnet EG. BGB. Art. 13 Abs. 1 an:

"Die Eingehung einer Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verboten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen."
2. EG. BGB. Art. 13 Abs. 3: "Die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den deutschen Gesetzen"^{2).}

II. Das für die Schutzgebiete gemäss SchGG. § 7 Abs. 1 auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes anzuwenden kommende Gesetz ist das Gesetz vom 4. Mai 1870 §§ 2—9, 11, 12 und 14, abgeändert durch EG. BGB. Art. 40. Auch für die Form der in einem Schutzgebiete geschlossenen Ehe ist dieses Gesetz maßgebend. SchGG. § 7 Abs. 2^{3).}

Die Eingeborenen unterliegen jedoch den Vorschriften des SchGG. § 7 Abs. 1 und 2 nur in soweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können zudem durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden — Abs. 3. Der Erfolg ist der, dass eine Vereinigung von einem naturalisierten Eingeborenen und einer nicht naturalisierten, den Vorschriften der Abs. 1, 2 nicht unterstehenden Eingeborenen keine eheliche im Sinne des Gesetzes werden kann, folglich keinen Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit der Eingeborenen zur Folge hat. Die Kinder folgen also immer der Mutter^{4).}

Ebenso kann auch von einer Erstreckung der Sch-Reichsangehörigkeit auf die Ehefrau im Falle der Naturalisation eines Eingeborenen nicht so beim Verlust durch Verheiratung mit einem Ausländer; vgl. unten III.

1) Nicht so beim Verlust durch Verheiratung mit einem ausländischen Ehe geprüft. Art. 11 EG. BGB.

2) Vergl. SARTORIUS: Personenstandsgesetz S. 471.

3) Beachtenswert ist die eigentlich Rechtslage die durch die Sklaverei geschaffen wird. SORRENTI: Koloniales Kirchenrecht S. 771 bemerkt: "Ist die Frau eine Freie, dann bleibt sie frei; aber die Kinder sind Sklaven, folgen also dem Vater ist die Frau Sklavin, dann kann der Mann die Kinder gegen einen Preis freikaufen, der vor der Heirat mit dem Herrn der Sklavin vereinbart ist." DERSELBE: Rechtsgebüche der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete in Afrika S. 244. Vergl. dazu oben S. 43 f.

renen, auf den das Gesetz vom 4. Mai 1870 keine Anwendung findet, deshalb keine Rede sein, da eine Ehefrau im Sinne des § 11 StAG. nicht existirt. Es bedarf daher auch keines entsprechenden Vorbehalts, um die Erstreckung auszuschliessen.

III. Das Prinzip der gleichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten kann, insofern es sich um Verlust der deutschen und Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit handelt, nur soweit eine Vermeidung der sujets mixtes von deutscher Seite in Frage kommt, durchgeführt werden. Im übrigen ist das deutsche Recht auf die entsprechende fremdstaatliche Norm angewiesen. Das deutsche Gesetz für diesen Fall ist jedoch vollkommen ausreichend: Eine Verheiratung zweier Gliedstaatsangehöriger hat immer den Erfolg einheitlicher Staatsangehörigkeit. Die Verheiratung einer Deutschen mit einem Ausländer hat jedenfalls den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. StAG. § 13 Ziffer 5^{1).}

IV. Das StAG. § 13 Ziffer 5 enthält aber die weitere logische Folge der Bestimmung des § 5 StAG.: Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Verheiratung eines Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates. Verbunden mit § 5 StAG. nach dem Prinzip der Gleichstellung der Ehegatten erhalten wir als Ergebnis: Die Verheiratung einer Gliedstaatsangehörigen mit einem Sch-Reichsangehörigen begründet für die Ehefrau die Sch-Reichsangehörigkeit.

Wie wir auch im Laufe der Abhandlung, die sich prinzipiell nicht mit dem Inhalte der Staatsangehörigkeit befasst, in bestimmten Richtungen gesehen haben, ist die Sch-Reichsangehörigkeit im bestimmter Weise gegenüber jeder Gliedstaatsangehörigkeit qualifiziert. Ihr Charakter als einer reinen, unmittelbaren Reichsangehörigkeit wird dadurch weder geändert, noch eine Gleichstellung mit einer Gliedstaatsangehörigkeit als solchen behauptet. Die Formulierung des § 13 Ziffer 5 StAG. dahin, dass die Gliedstaatsangehörige durch Verheiratung mit einem Sch-Reichsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit verliert, erscheint demnach nicht als Folge einer Art Ueberwanderung, sondern vielmehr als notwendige Konsequenz des bei Aufstellung des StAG. befolgten Prinzips. Dass § 13 Ziffer 5 von einem Gliedstaatsangehörigen spricht, während

1) Vgl. den Kollisionsfall mit Amerika, wo Bedingung für den Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit seitens einer Amerikanerin durch Verheiratung Verlegung des Wohnsitzes der Ehefrau außerhalb der Vereinigten Staaten ist — REUS: S. 34.

es sich hier um einen Reichsangehörigen handelt, lässt einen zwingenden Schluss auf die Unrichtigkeit unserer Auslegung nicht zu^{1).} V. Die Verheiratung hat unter allen Umständen den Erwerb bzw. Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit zur Folge.

Über den selbständigen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit während der Ehe durch die Ehefrau spricht sich das Gesetz nicht aus. SAFTORIUS kommt zu dem Ergebnisse, „dass die deutschen Familienlieder, insonderheit die deutsche Ehefrau der selbständigen Aufnahme wie der selbständigen Entlassung fähig sind“²⁾. Ebenso ist die Naturalisation der ausländischen Ehefrau, sofern sie dispositionsfähig ist, unbedingt, sonst mit Zustimmung ihres Ehemannes zulässig^{3).}

VI. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe hat nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit des Ehemannes zur Folge⁴⁾, sondern konstatiert den Nichterwerb derselben.

Die Scheidung an sich ist ohne Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau^{5).}

§ 17. 2. Erwerb und Verlust durch Abstammung.

Der Staat hält sich auf der Familie auf. Die Vererbung der Staatsangehörigkeit auf die Descendenz ist nur eine notwendige Folge dieser Erscheinung. Diese Erkenntnis, mit der sich das Festhalten am reinen Territorialitätsprinzip⁶⁾ nicht vereinbaren lässt, beherrscht die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, wie sie ander-

1) Der Grund ist auch hier die ursprünglich notwendige Gliedstaatsangehörigkeit — s. o.

2) S. 84 — eventuell auch ohne Genehmigung des Ehemannes.

3) DERSELBE: S. 86, 88. — Unrichtig SEYDEL: Bayr. STR. I. S. 276; DERSELBE: Ann. 76, S. 138 f.

4) SAFTORIUS: Der Einfluss das Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit S. 24. — AA. CAHN: S. 42. Doch gilt die Ehe als wichtig von Anfang an. Vgl. COSACK: S. 452; CROME: I. S. 345 ff. — Wie CAHN auch v. RÖXNE: Preuss. STR. S. 612 a. 1; SEYDEL: Ann. 76, S. 138.

5) SAFTORIUS: a. a. O. S. 24; CAHN: S. 42; v. RÖXNE: Preuss. STR. S. 612 a. 1; SEYDEL: Ann. 76, S. 138.

6) v. MARITZ: S. 1128; vgl. aber REHM: S. 156. Nicht durch die Geburt als solche, sondern infolge des durch die Geburt vermittelten Wohnsitzes werden die im Lande geborenen Kinder Staatsangehörige. In dieser Zeit — seit dem 5. Jahrhundert — war „Staatsgenosse“ REHM: S. 151.

seits die germanischen Stämme zu Cäsars Zeit nachweisbar bereits besessen haben: „Durch Geburt erfolgte Eintritt in das Geschlecht, durch Geschlechtsangehörigkeit Eintritt in die Gesellschaft und durch diesen Eintritt in den Völkerstaat“^{1).}

Diese Vererblichkeit der Staatsangehörigkeit muss sich notwendig an die rechtliche Gestaltung der Familie anschliessen.

I. Das StAG. bestimmt demzufolge in § 3:

„Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.“

1. Die Ehelichkeit des Kindes wird jedenfalls zunächst durch §§ 1317 und 1324 Abs. 2, 1591 ff. BGB. bestimmt^{2).}

Abgesehen davon wird die Bestimmung des § 3 StAG. auch auf diejenigen Deszendenten Anwendung zu finden haben, welche die Stellung von ehelichen Kindern nach dem BGB. haben^{3).}

2. Bezuglich der unehelichen Kinder verdienen die Bestimmungen Beachtung, die auf international-privatrechtlichem Gebiete liegen.

Art. 18 EG. BGB. lautet:

„Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ein Deutscher ist, oder falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.“

Da hiermit eine Beantwortung der Frage, welches Recht anzuwenden ist, wenn der Ehemann Ausländer ist, nicht gegeben wird, so ist die Frage nach der Unehelichkeit eines Kindes dann nach ausländischem bürgerlichem Rechte zu behandeln, somit, da in diesem Falle § 3 StAG. in Frage kommt, auch vom ausländischen Rechte der Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit abhängig^{4).}

II. Für die Schutzbereiche besteht die Besonderheit, dass die Form der dort abgeschlossenen Ehen sich nach dem RG. vom 4. Mai 1870 (Art. 40 EG. BGB.) richtet. Auf die Darstellung bestimmter Gruppen von Eingeborenen und die Folgen für die

1) REHM: S. 151.

2) SAFTORIUS: a. a. O. S. 15.

3) DERSELBE: a. a. O. S. 14 ff., S. 16 a. 35.

Hauschmid, Staatsangehörigkeit.

staatsrechtliche Stellung der Deszendenz wurde bereits oben¹⁾ hingewiesen.

Ein spezieller Fall soll an dieser Stelle Erwähnung finden. Wie ist zu verfahren, wenn die Staatsangehörigkeit eines Kindlings festgestellt werden soll? HALL²⁾ erklärt, hier greife das ius soli Platz. Nach deutschem Rechte werden in § 2 StAG. die Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate begründet wird, erschöpfend aufgeführt. Damit ist das reine Territorialitätsprinzip ausgeschlossen. Es bedarf also hier des Naturalisationsgesuches des zu bestellenden Vormundes für sein Mündel.

§ 18. 3. Erwerb und Verlust durch Legitimation.

Das StAG. rechnet endlich in § 2 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 4 die Legitimation zu den Erwerbs- bzw. Verlustgründen der Staatsangehörigkeit. „Die staatsrechtlichen Wirkungen der unehelichen Abstammung sollen ebenso wie alle anderen Wirkungen durch die Legitimation beseitigt werden“³⁾.

Es wird lediglich eine Gleichstellung des unehelichen Kindes mit einem ehelichen im Falle der Legitimation mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit bezieht. Vorbedingung ist jedoch, dass die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes noch auf dem Erwerbe infolge § 3 StAG. beruht⁴⁾. Dann kommt die staatsrechtliche Wirkung der Legitimation aber unter allen Umständen zur Geltung, gleichviel, ob eine familienrechtliche Abhängigkeit des Kindes gegenüber dem es legitimierenden Vater eintritt, besteht oder nicht. Die Wirkung dieser Gleichstellung erstreckt sich naturgemäß auch auf die Abkömmlinge des legitimierten Kindes — §§ 1722 und 1737 BGB.

Dagegen genügt die Anerkennung der Vaterschaft allein nicht zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit des Vaters⁵⁾. Auch die Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder wird durch die Verheiratung der Mutter allein, ohne Legitimation, nicht berührt⁶⁾.

I. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters. § 4 StAG.

1) S. 78 f. 2) S. 225.
3) SARTORIUS: a. a. O. S. 22. 4) DERSELBE: a. a. O. S. 23.
5) SEYDEL: Bayr. Str. S. 274; v. RÖNNE: Preuss. Str. S. 611 a. 2.
6) LANDGRAFF: S. 633.

Da es sich um die „Legitimation“ handelt, ist hiermit sowohl die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 BGB.) wie diejenige durch Ehelichkeitserklaerung (§§ 1723 BGB.) zu verstehen. Ist der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annemende zur Zeit der Annahme Reichsangehöriger, so ist für die Legitimation deutsches Recht maßgebend. Art. 22, Abs. 1. EG. BGB.

II. Das Prinzip, das zu der Bestimmung geführt hat, dass die Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vaters für das uneheliche Kind zur Folge hat, ist dasselbe wie das im § 16 bei Besprechung der Folgen der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit erwähnte, dasselbe, das auch in verstärktem Masse bei dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Abstammung in Wirksamkeit tritt. Das legitimierte Kind erlangt die Rechtsstellung eines ehelichen. Wenn wir infolgedessen den Satz aufstellen: Ist der Vater, nicht aber die Mutter eines unehelichen Kindes ein Sch-Reichsangehöriger, so erwirbt das Kind durch Legitimation die Sch-Reichsangehörigkeit also auch, wenn die Mutter Gliedstaatsangehörige ist — so ziehen wir einmal die weitere Konsequenz aus diesem von uns aufgestellten Prinzip, andererseits betonen wir nur die logische Konsequenz, die sich aus der Gleichstellung eines unehelichen mit einem ehelichen Kinde von selbst ergibt, dass nämlich das legitimierte Kind Sch-Reichsangehöriger wird, was es ja im Falle ehelicher Geburt sofort geworden wäre.

Eine Schwierigkeit könnte in den Worten des § 4 StAG. gefunden werden „und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters“. Allein nicht die Ueberwanderung im technischen Sinne, sondern eine Gleichstellung in staatsrechtlicher Beziehung ist der Sinn des Gesetzes.

Für die Beurkundung des § 1720 Abs. 2 BGB. in den Schutzgebieten gilt das RG. vom 4. V. 70.

Die Ehelichkeitsklärung im Falle des § 1723 BGB. steht dem Reichskanzler zu, wenn der Vater Sch-Reichsangehöriger ist. III. Ebenso wie durch Legitimation ein Erwerb der Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden kann, kann die Legitimation auch einen Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist und der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter — § 13 Ziffer 4 StAG.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind, solange lediglich eine

Ueberwanderung von Staat zu Staat eintritt, deutsche. Die Legitimation eines sch-reichsangehörigen unehelichen Kindes durch seinen preussischen Vater hat den Erwerb der preussischen Staatsangehörigkeit für ersteres zur Folge¹⁾.

Anders verhält es sich, wenn die Legitimation des unehelichen Kindes durch einen Nichtdeutschen erfolgt. Deutsches Gesetz ist hier immer nur insofern anwendbar, als es die „nach deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, der zu dem Kinder in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht“²⁾ verlangt — EG, BGB, Art. 22 Abs. 2. — Im übrigen können die gesetzlichen Bestimmungen immer nur ausländische sein. Insofern ist somit für den Verlust der Reichsangehörigkeit durch Legitimation ausländisches Recht bestimmend³⁾ — arg. e contr. EG, BGB, Art. 22 Abs. 1. Gehört der Vater des unehelichen Kindes keinem Staate an, so wird auch das Kind durch die Legitimation heimatlos⁴⁾.

Wo, wie in England⁵⁾, die legitimatio per subsequens matrimonium einen Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge hat, ergibt sich ein Kollisionsfall.

Rückwirkende Kraft haben beide Arten der Legitimation nach BGB, nicht⁶⁾. Für ihre Form genügt die Beobachtung der lex actus. In den Schutzgebieten ist das G. vom 4. Mai 1870 massgebend.

IV. Zu erwähnen ist noch, dass die Adoption als solche keine naturalisierende Wirkung hat — StAG. § 2. Abs. 2⁷⁾.

die während und infolge¹⁾ des Bestehens eines Familienbandes bei gleicher Staatsangehörigkeit der Familienglieder eintritt. Die Frage, welchem Elternteile die elterliche Gewalt zusteht, spielt dabei die Hauptrolle. Die Ausnahmeklausel, die Bestandteil des Verwaltungsaktes²⁾ ist, darf die Behörde zur Bedingung machen³⁾, eventuell muss sie dies⁴⁾ sogar. Ein Anspruch darauf ist ausgeschlossen^{5).} Rechtlich zulässig ist es, dass die Ehefrau eines Sch-Reichsangehörigen ihre Sch-Reichsangehörigkeit zurückbehält, wenn sich ihr Ehemann in einem deutschen Gliedstaate aufnehmen lässt.

II. Die Erstreckung im Falle des § 21 StAG. tritt daher immer ein; auch dann, wenn die Erfordernisse des Abs. 1 in der Person der einzelnen Familienglieder nicht gegeben sind^{6).} Dasselbe gilt vom § 19 StAG.

Dagegen ist im Falle eines Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde eine Wirkung derselben auf die Familienglieder mit Rücksicht auf den Strafcharakter der Verfügung ausgeschlossen^{7).}

1) SARTORIUS: a. a. O. S. 51. 2) DERSELBE: a. a. O. S. 54.

3) So im Falle der Naturalisation — SARTORIUS: a. a. O. S. 50. — Vergl. die Allerh. VO. vom 24. Okt. 03 § 3: Die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau an sich nicht, sofern die Ehe zur Zeit der Verleihung besteht, ebensowenig auf die ehemaligen Kinder, sofern sie vor der Verleihung geboren sind.

4) So wo sonst eine Umgehung des § 15 Abs. 2 gegeben wäre — SARTORIUS: a. a. O. S. 58.

5) SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 276.

6) SEYDEL: Ann. 76. S. 152 f.

7) SARTORIUS: a. a. O. S. 102; LEONI: I. S. 27. SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 288 will den Verlust auf die Ehefrau als Gattin, nicht auf die Kinder erstreckt wissen.

§ 19. Verleihung der Sch-Reichsangehörigkeit und Entlassung bzw. Verlust in ihrer Wirkung auf die Familienglieder.

I. Soweit Verleihung und Entlassung eine Wirkung auf die Familienglieder haben, handelt es sich immer um eine Wirkung,

1) Vgl. für den Wortlaut des § 13 Ziffer 4 StAG. „wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter“ die Bemerkungen oben unter II.

2) § 1726 Abs. 1 BGB. nur im Falle der Ehelichkeitsserklärung.

3) SARTORIUS: a. a. O. S. 18; CAHN: S. 115.

4) CAHN: S. 119. 5) REUTS: S. 28.

6) CAHN: S. 32; ANDT: S. 54.

7) Vgl. dazu SARTORIUS: a. a. O. S. 40. 41.

ziehung der Eingeborenen zur Bewältigung moderner Kulturaufgaben z. B. in Indien die schlechtesten Erfahrungen gemacht.

Die Aufnahme in den Volksverband bewirkt eine Rechts-Gleichheit des Aufgenommenen mit dem Nationalen, die eventuell eine Ungerechtigkeit sein kann. Dieser Einsicht darf sich der nüchtern überlegende Kolonialpolitiker nicht verschließen.

Schlussbetrachtung.

Es fragt sich, ob wir das auf Grund der angestellten Betrachtungen gewonnene Ergebnis als ein allseitig befriedigendes bezeichnen dürfen. Zweifellos ist, dass die Verpfanzung von mit dem Entstehen eines Kulturstaates eng verwachsenen und aus seinen speziellen Bedürfnissen herausgehorenen Gesetzesbestimmungen, die ein so vitales Interesse jeder Nation treffen, auf ein Gebiet, wo mit ganz neuen, zum Teil den nationalen nicht unbedingt konformen Verhältnissen gerechnet werden muss, ihr Bedenkliches hat. Allein der moderne Kulturstaat hat andere Aufgaben, als sein Gebiet ängstlich abzuschliessen und sich einer Vermehrung seines Personenbestandes, wie auch der Aufnahme neuer Gebiete zu verschliessen. Welchen Wert, aber auch welche Gefahren, die Aufnahme neuer Elemente in den Staatsverband birgt, beweist Nord-Amerika. Der Zufluss frischen germanischen, arischen Blutes zum ursprünglichen Ansiedler französischer und englischer Abkunft hat den Typus des unternehmenden, unsichtigen und tatkräftigen Amerikaners gezeitigt. Die Zufuhr von Negern und Ohiernen hat die traurige Mestizenbevölkerung geschaffen, die eine permanente Gefahr für die Union bildet¹⁾.

Die klimatischen Verhältnisse unserer Kolonien sind allerdings derart, dass eine dauernde intensive Bevölkerung mit weissen Ansiedlern freilich in absehbarer Zeit kaum überall zu erwarten ist. Das friedliche Zusammenleben mit den Eingeborenen ist schon aus diesem politischen Grunde geboten. Um so vorsichtiger sollte man mit der Aufnahme dieser Elemente in den engeren Volksverband sein. Eine unzeitgemäße Nachgiebigkeit in dieser Richtung müsste sich bitter rächen. Die Engländer, von denen wir, was Kolonialpolitik anlangt, nur lernen können, haben mit der Heran-

1) Amerikanische Antichinesenbewegung. — STÖRK: S. 638.